



RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 14. Dezember 2012 (28.01)  
(OR. en)

17383/1/12  
REV 1

---

Interinstitutionelles Dossier:  
2011/0280 (COD)

---

AGRI 847  
AGRIFIN 245  
CODEC 2947

#### VERMERK

---

des	Vorsitzes
für die	Delegationen
Nr. Vordok.:	10890/12, 13206/1/12 REV 1, doc. 14148/12, 14149/1/12 REV 1, 14153/12, 15625/12, 15793/12, 15874/5/12 REV 5, 16050/2/12 REV 2, 16083/12, 16223/12 ADD 1, 17383/12
Nr. Komm.dok.:	15396/11 + REV 1, REV 2 (NL), REV 3 - COM(2011) 625 final/3, 14483/12 - COM(2012) 552 final
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik ( <i>GAP-Reform</i> ) – <i>Vom Vorsitz überarbeiteter konsolidierter Verordnungsentwurf</i>

---

Im Anschluss an die Tagung des Sonderausschusses Landwirtschaft vom 10. Dezember 2012 erhalten die Delegationen in der Anlage den vom Vorsitz erstellten überarbeiteten konsolidierten Entwurf der Verordnung über Direktzahlungen.

Alle Änderungen am Vorschlag sind in der englischen Sprachfassung durch ***Fettdruck und Kursivschrift*** bzw. **~~Durchstreichung~~** gekennzeichnet.

Der Text stützt sich auf die vom dänischen Vorsitz erarbeiteten Änderungen (Dok. 10890/12)<sup>1</sup> und enthält außerdem die folgenden vom zyprischen Vorsitz erarbeiteten Änderungen, zu denen der Vorsitz eine breite Unterstützung der Delegationen festgestellt hat:

- zu Artikel 18 (Zahlungsansprüche), Artikel 21 (Erstzuweisung der Zahlungsansprüche), Artikel 23 (Einrichtung und Verwendung der nationalen Reserve) und Artikel 25 (Aktivierung von Zahlungsansprüchen), die sich auf Dokument 13206/1/12 REV 1 stützen und im Lichte der Beratungsergebnisse des SAL vom 17. September 2012 angepasst wurden<sup>2</sup>;
- zu Artikel 22 Absätze 1 bis 3a (Wert der Zahlungsansprüche) (Dok. 14148/12), die im Lichte der Beratungsergebnisse der Gruppe "Horizontale Agrarfragen" vom 6. und 12. Dezember 2012 angepasst wurden;
- zu den Artikeln 48, 49 und 51 (Kleinerzeugerregelung), die sich auf Dokument 14149/1/12 REV 1 stützen und im Lichte der Beratungsergebnisse des SAL vom 12. November 2012 angepasst wurden<sup>3</sup>;
- zu den Artikeln 36 und 37 (Zahlung für Junglandwirte) (Dok. 14153/12 und 15625/12);
- zum Beitritt Kroatiens zusammen mit den vorgeschlagenen rechtlichen Anpassungen (Dok. 15793/12);
- zum Datenschutz (Dok. 16050/2/12 REV 2), die vom Vorsitz in Absprache mit dem Juristischen Dienst des Rates zu Artikel 53a Absatz 1<sup>4</sup> in Reaktion auf Bemerkungen von Delegationen angepasst wurden;
- zur Anwendung der Klausel bei Nichtabgabe einer Stellungnahme (Dok. 16083/12).

Die Delegationen werden ferner darauf hingewiesen, dass die Artikel 29 bis 33 (Ökologisierung) im Lichte der Beratungsergebnisse der Gruppe "Horizontale Agrarfragen" vom 12. Dezember 2012 angepasst wurden, und dass der Wortlaut zur Ökologisierung noch Änderungen erfahren kann.

---

<sup>1</sup> Sachstandsbericht in Dokument 8949/12.

<sup>2</sup> Kurzbericht in Dokument 13828/12.

<sup>3</sup> Kurzbericht in Dokument 16117/12.

<sup>4</sup> Streichung des Wortes "ausschließlich".

Die offenen politischen Fragen<sup>5</sup>, einschließlich der in der Verhandlungsbox für die Rubrik 2 des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFF) aufgeführten Punkte<sup>6</sup>, sind in eckigen Klammern wiedergegeben.

Die Delegationen werden ferner darauf hingewiesen, dass die Erwägungsgründe zu einem späteren Zeitpunkt angepasst werden müssen, um dem Standpunkt des Rates Rechnung zu tragen.

---

<sup>5</sup> Siehe Sachstandsbericht des Vorsitzes in Dokument 17592/12.

<sup>6</sup> Dok. 15602/12.

**Entwurf**

**VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES mit  
Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von  
Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –  
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 42  
und Artikel 43 Absatz 2,

gestützt auf die Beitrittsakte von 1979, insbesondere Absatz 6 des der Akte beigefügten Protokolls  
Nr. 4 über Baumwolle,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission<sup>7</sup>,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>8</sup>,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen<sup>9</sup>,

nach Konsultation des Europäischen Datenschutzbeauftragten<sup>10</sup>,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

---

<sup>7</sup> ABl. C [...] vom [...], S. [...].

<sup>8</sup> ABl. C [...] vom [...], S. [...].

<sup>9</sup> ABl. C [...] vom [...], S. [...].

<sup>10</sup> ABl. C [...] vom [...], S. [...].

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen mit dem Titel "Die GAP bis 2020: Nahrungsmittel, natürliche Ressourcen und ländliche Gebiete – die künftigen Herausforderungen"<sup>11</sup> sind die potenziellen Herausforderungen, Ziele und Ausrichtungen für die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) nach 2013 aufgeführt. Unter Berücksichtigung der Debatte im Anschluss an diese Mitteilung sollte die GAP mit Wirkung vom 1. Januar 2014 reformiert werden. Diese Reform sollte sich auf alle Hauptinstrumente der GAP erstrecken, einschließlich der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe<sup>12</sup>. Angesichts des Umfangs einer solchen Reform ist es angezeigt, die Verordnung (EG) Nr. 73/2009 aufzuheben und durch einen neuen Rechtsakt zu ersetzen. Mit der Reform sollten auch so weit wie möglich die Vorschriften gestrafft und vereinfacht werden.
  
- (2) Die vorliegende Verordnung sollte alle grundlegenden Regelungselemente für die Zahlung der EU-Unterstützung an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe sowie die für den Zugang zu diesen Zahlungen geltenden Kriterien und Bedingungen enthalten, die untrennbar mit den genannten Grundelementen verknüpft sind.

---

<sup>11</sup> KOM(2010) 672 endg. vom 18.11.2010.

<sup>12</sup> ABl. L 30 vom 31.1.2009, S. 16.

- (3) Es ist klarzustellen, dass die Verordnung (EU) Nr. [...] des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik<sup>13</sup> [horizontale GAP-Verordnung: HZV] und die auf ihrer Grundlage erlassenen Vorschriften für die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Maßnahmen gelten. Im Interesse der Kohärenz mit anderen Rechtsinstrumenten der GAP sind einige bislang in der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 enthaltene Vorschriften in der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] festzulegen, und zwar insbesondere Bestimmungen, um die Einhaltung der aus den Vorschriften über Direktzahlungen erwachsenden Verpflichtungen zu gewährleisten, einschließlich über die Kontrollen und die Anwendung von Verwaltungsmaßnahmen und -sanktionen im Falle einer Nichteinhaltung, die Vorschriften über die anderweitigen Verpflichtungen (Cross-Compliance) wie die Grundanforderungen an die Betriebsführung und die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand, Bestimmungen über das Monitoring und die Evaluierung der betreffenden Maßnahmen sowie Regeln für die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge.

[...]

---

<sup>13</sup> ABl. L ...

[...] <sup>14</sup>

[...]

---

<sup>14</sup> [...]

[...]

[...]

[...]



[...]

- (11) Damit die Ausgabenbeträge für die GAP-Finanzierung die jährlichen Obergrenzen gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] nicht überschreiten, sollte die Möglichkeit, die Höhe der Direktzahlungen im jeweiligen Kalenderjahr anzupassen, beibehalten werden. Diese Anpassung der Direktzahlungen sollte nur auf solche an die Betriebsinhaber geleistete Zahlungen Anwendung finden, die in dem betreffenden Kalenderjahr über 5 000 EUR hinausgehen. In Anbetracht der Höhe der Direktzahlungen, die an die Betriebsinhaber in Bulgarien, Kroatien und Rumänien im Zuge des für alle Direktzahlungen in diesen Mitgliedstaaten geltenden Mechanismus zur schrittweisen Einführung geleistet werden, ist vorzusehen, dass das genannte Instrument der Haushaltsdisziplin in Bulgarien und Rumänien erst ab dem 1. Januar 2016 und in Kroatien erst ab dem 1. Januar 2022 angewendet wird.

[...]

- (13) Die Erfahrung bei der Anwendung der verschiedenen Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe hat gezeigt, dass die Stützung in einer Reihe von Fällen an Begünstigte gewährt wurde, deren Geschäftszweck nicht oder nur marginal in einer landwirtschaftlichen Tätigkeit besteht, was insbesondere für Flughäfen, Eisenbahnunternehmen, Immobilienholdings und Verwaltungsgesellschaften von Sportanlagen gilt. Um eine gezieltere Vergabe der Stützung zu erreichen, sollten die Mitgliedstaaten an solche natürlichen oder juristischen Personen keine Direktzahlungen gewähren. Kleinere Nebenerwerbslandwirte tragen hingegen unmittelbar zur Lebensfähigkeit der ländlichen Gebiete bei und sollten deshalb nicht davon ausgeschlossen sein, Direktzahlungen zu erhalten.

- (14) Um einen übermäßigen administrativen Aufwand durch die Verwaltung von zu zahlenden Kleinbeträgen zu vermeiden, sollten die Mitgliedstaaten generell keine Direktzahlungen gewähren, wenn die Zahlung niedriger als 100 EUR wäre oder wenn die beihilfefähige Fläche des Betriebs, für den die Beihilfe beantragt wird, weniger als 1 Hektar beträgt. Da die Strukturen der Agrarwirtschaften der Mitgliedstaaten jedoch beträchtliche Unterschiede aufweisen und erheblich vom EU-Durchschnitt abweichen können, sollte den Mitgliedstaaten erlaubt werden, Mindestschwellen anzuwenden, die ihrer besonderen Situation Rechnung tragen. Wegen der ganz spezifischen Agrarstruktur in den Gebieten in äußerster Randlage und auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres sollten die betreffenden Mitgliedstaaten selbst darüber befinden können, ob in diesen Regionen eine Mindestschwelle anzuwenden ist. Ferner sollte es den Mitgliedstaaten freigestellt sein, sich unter Berücksichtigung der jeweiligen strukturellen Besonderheiten ihrer Landwirtschaftssektoren für die Anwendung einer der beiden Arten von Mindestschwellen zu entscheiden. Da Zahlungen auch an Betriebsinhaber mit sogenannten "flächenlosen" Betrieben gewährt werden könnten, wäre hier die Anwendung einer hektarbezogenen Schwelle wirkungslos. Für solche Betriebsinhaber sollte deshalb der stützungsbezogene Mindestbetrag gelten. Zur Gewährleistung der Gleichbehandlung von Betriebsinhabern, deren Direktzahlungen in Bulgarien, Kroatien und Rumänien dem Mechanismus zur schrittweisen Einführung unterliegen, sollte die Mindestschwelle dort auf den am Ende der Einführungsphase zu gewährenden endgültigen Zahlungsbeträgen beruhen.
- [(15) Die Verteilung der direkten Einkommensstützung auf die Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe ist gekennzeichnet durch die Bewilligung eines unverhältnismäßig hohen Anteils der Zahlungen an eine recht kleine Anzahl großer Begünstigter. Wegen der Skaleneffekte benötigen größere Begünstigte allerdings nicht denselben einheitsbezogenen Stützungsumfang, damit das Ziel der Einkommensstützung wirksam erreicht wird. Außerdem macht ihr Anpassungspotenzial es den größeren Begünstigten leichter, mit einem geringeren Umfang an einheitsbezogener Stützung zu arbeiten. Im Sinne einer besseren Verteilung der Zahlungen auf die Betriebsinhaber ist es daher gerecht, ein System einzuführen, bei dem für große Begünstigte die Stützung in ihrer Höhe stufenweise gekürzt und letztendlich gedeckelt wird. Ein solches System sollte jedoch den Aspekt entlohnter Arbeit berücksichtigen, um unverhältnismäßige Auswirkungen für landwirtschaftliche Großbetriebe mit zahlreichen Lohnbeschäftigten zu vermeiden.

Unter die betreffenden Höchstgrenzen sollten jedoch nicht die Zahlungen für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden fallen, da ansonsten der angestrebte Nutzen geschmälert werden könnte. Damit die Deckelung wirksam funktioniert, sollten die Mitgliedstaaten eine Reihe von Kriterien aufstellen, die verhindern, dass Betriebsinhaber die Zahlungsbegrenzung rechtsmissbräuchlich umgehen. Das Aufkommen aus der Kürzung und Deckelung der Zahlungen an große Begünstigte sollte in den Mitgliedstaaten, in denen die Beträge angefallen sind, verbleiben und zur Finanzierung von Projekten mit einem bedeutenden Innovationsbeitrag im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. [...] des Europäischen Parlaments und des Rates vom... über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)<sup>15</sup> [LEV] verwendet werden.]

- (16) [Für die leichtere Anwendung der Deckelung, insbesondere im Hinblick auf die Verfahren zur Gewährung von Direktzahlungen an die Betriebsinhaber und die entsprechende Mittelübertragung auf die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums,] sollten Nettoobergrenzen je Mitgliedstaat festgesetzt werden, mit denen die Gesamtzahlungen an die Betriebsinhaber [nach der Deckelungsanwendung] beschränkt werden. Um den Besonderheiten der GAP-Beihilfen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 247/2006 des Rates vom 30. Januar 2006 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union<sup>16</sup> und der Verordnung (EG) Nr. 1405/2006 des Rates vom 18. September 2006 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres<sup>17</sup> [und damit der Tatsache] Rechnung zu tragen, [dass diese Direktzahlungen nicht der Deckelung unterliegen,] sollte die Nettoobergrenze für die betreffenden Mitgliedstaaten die Direktzahlungen in den genannten Regionen nicht beinhalten.
- (17) Es sollte klargestellt werden, dass Bestimmungen der vorliegenden Verordnung, die einen Mitgliedstaat zu einem Verhalten veranlassen könnten, das möglicherweise einer staatlichen Beihilfe gleichkäme, von der Anwendung der Vorschriften für staatliche Beihilfen ausgenommen sind, da die betreffenden Bestimmungen angemessene Bedingungen für die Gewährung der Stützung beinhalten oder den Erlass solcher Bedingungen durch die Kommission vorsehen, um ungerechtfertigte Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern.

---

<sup>15</sup> ABl. L [...] vom [...], S. [...].

<sup>16</sup> ABl. L 42 vom 14.2.2006, S. 1.

<sup>17</sup> ABl. L 265 vom 26.9.2006, S. 1.

- (18) Damit die Zielsetzungen der GAP erreicht werden können, muss es möglich sein, die Stützungsregelungen erforderlichenfalls innerhalb kurzer Zeit an die sich wandelnden Bedingungen anzupassen. Es ist daher notwendig, eine etwaige Überarbeitung der Regelungen insbesondere aufgrund wirtschaftlicher Entwicklungen oder der Haushaltslage vorzusehen, weshalb die Empfänger nicht davon ausgehen können, dass die Förderbedingungen unverändert bleiben.
- (19) Die Betriebsinhaber in den Mitgliedstaaten, die der Union am 1. Mai 2004 oder später beigetreten sind, erhielten Direktzahlungen nach einem in der jeweiligen Beitrittsakte vorgesehenen Mechanismus zur schrittweisen Einführung. Für Bulgarien und Rumänien wird dieser Mechanismus auch in den Jahren 2014 und 2015 und für Kroatien bis 2022 noch in Kraft sein. Den neuen Mitgliedstaaten wurde ferner gestattet, ergänzende nationale Direktzahlungen zu gewähren. Die Möglichkeit zur Gewährung solcher Zahlungen sollte für Bulgarien, Kroatien und Rumänien aufrechterhalten werden, bis hier die schrittweise Einführung der Direktzahlungen vollständig abgeschlossen ist.
- (19a) In der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 in ihrer durch die Beitrittsakte von 2011 geänderten Fassung ist für Kroatien eine nationale Sonderreserve für die Minenräumung vorgesehen worden, die dazu dient, während eines Zeitraums von 10 Jahren nach dem Beitritt zur Europäischen Union alljährlich die Zuweisung von Zahlungsansprüchen für Flächen zu finanzieren, die nach einer Minenräumung wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. Es ist angezeigt, Vorschriften über die Berechnung der Beträge festzulegen, die der Finanzierung der Beihilfegewährung für solche Flächen im Rahmen der in dieser Verordnung vorgesehenen Stützungsregelungen dienen, sowie Vorschriften für die Verwaltung der genannten Reserve zu erlassen.

- (20) Um eine bessere Verteilung der Stützung auf die landwirtschaftlichen Flächen in der Europäischen Union, einschließlich in den Mitgliedstaaten, die die Regelung für die einheitliche Flächenzahlung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 angewendet haben, zu erreichen, sollte eine neue Basisprämienregelung an die Stelle der Betriebsprämienregelung treten, die durch die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe<sup>18</sup> geschaffen und durch die Verordnung (EG) Nr. 73/2009 fortgeschrieben wurde und mit der zuvor bestehende Stützungsmechanismen zu einer einheitlichen Regelung von entkoppelten Direktzahlungen zusammengeführt wurden. Mit dem Schritt zu einer neuen Basisprämienregelung sollten die unter den vorgenannten Verordnungen erhaltenen Zahlungsansprüche auslaufen und die Zuweisung neuer Zahlungsansprüche erfolgen, allerdings weiterhin auf der Grundlage der Anzahl der beihilfefähigen Hektarflächen, die den Betriebsinhabern im ersten Jahr der Regelungsanwendung zur Verfügung stehen.
- (21) Infolge der fortschreitenden Einbeziehung verschiedener Sektoren in die Betriebsprämienregelung und des den Betriebsinhabern hierfür eingeräumten Anpassungszeitraums lässt es sich immer schwerer rechtfertigen, dass aufgrund der Heranziehung historischer Referenzdaten bedeutende individuelle Unterschiede in der Stützungshöhe je Hektar zu verzeichnen sind. Daher sollte die direkte Einkommensstützung durch Verminderung der Verknüpfung mit historischen Referenzdaten und im Hinblick auf den Gesamtkontext des EU-Haushaltes gerechter zwischen den Mitgliedstaaten verteilt werden. Mit dem Ziel einer gleichmäßigeren Verteilung der Direktzahlungen, aber auch unter Berücksichtigung der weiterhin bestehenden Unterschiede [bei Lohnniveau und Betriebsmittelkosten], sollten die Direktzahlungen je Hektar in ihrer Höhe schrittweise einander angenähert werden. Alle Mitgliedstaaten mit Direktzahlungen unter [90 %] des EU-Durchschnitts sollten dabei [ein Drittel] des Gefälles zwischen ihrer derzeitigen Zahlungshöhe und der Durchschnittshöhe schließen. [Diese Annäherung sollte durch alle Mitgliedstaaten mit Direktzahlungen über dem EU-Durchschnitt anteilig finanziert werden.] Ferner sollten im Jahr 2019 alle in einem Mitgliedstaat oder in einer Region aktivierten Zahlungsansprüche den gleichen Einheitswert besitzen, und zu diesem Zweck sollte während eines Übergangszeitraums durch lineare Schritte eine Annäherung an diesen Wert stattfinden.

---

<sup>18</sup> ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1. Aufgehoben und ersetzt durch die Verordnung (EG) Nr. 73/2009.

- (21a) Um jedoch abrupte finanzielle Auswirkungen für die Betriebsinhaber zu vermeiden, sollte den Mitgliedstaaten, die die Betriebsprämienregelung und hier insbesondere das historische Modell angewendet haben, gestattet werden, bei der Berechnung des Wertes der Zahlungsansprüche im ersten Anwendungsjahr der neuen Regelung teilweise historische Faktoren zu berücksichtigen. [Die Aussprache über den nächsten mehrjährigen Finanzrahmen für den ab dem Jahr 2021 beginnenden Zeitraum sollte sich auch besonders mit dem Ziel einer vollständigen Annäherung befassen, um für jenen Zeitraum eine gleiche Verteilung der Direktzahlungen in der gesamten Union zu erreichen.]
- (22) Die Erfahrungen bei der Anwendung der Betriebsprämienregelung haben gezeigt, dass einige ihrer Hauptbestandteile beibehalten werden sollten, darunter die Festsetzung nationaler Obergrenzen, um zu gewährleisten, dass die Gesamthöhe der Stützung den durch die derzeitigen Haushaltszwänge vorgegebenen Rahmen nicht überschreitet. Die Mitgliedstaaten sollten auch weiterhin eine nationale Reserve unterhalten, die dazu dienen sollte, die Teilnahme junger neuer Landwirte an der Regelung zu erleichtern, aber auch dazu dienen kann, besondere Bedürfnisse in bestimmten Regionen zu berücksichtigen. Die Regeln für die Übertragung und Verwendung der Zahlungsansprüche sollten übernommen, jedoch nach Möglichkeit vereinfacht werden.

[...]

[...]

- (25) Für Hanf sollten besondere Bestimmungen beibehalten werden, um zu verhindern, dass illegale Pflanzen in Kulturen, die für die Basisprämie in Betracht kommen, versteckt werden und dadurch die gemeinsame Marktorganisation beeinträchtigt wird. Die Zahlungen sollten deshalb weiterhin nur für Anbauflächen mit Hanfsorten gewährt werden, die bestimmte Garantien in Bezug auf den Gehalt an psychotropen Substanzen bieten.
- (26) Eines der Ziele der neuen GAP besteht in der Verbesserung ihrer Umweltleistung, indem die Direktzahlungen eine obligatorische "Ökologisierungskomponente" erhalten, durch die dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden EU-weit unterstützt werden. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten einen Teil der Mittel im Rahmen ihrer nationalen Obergrenzen für Direktzahlungen dazu verwenden, dass den Betriebsinhabern zusätzlich zur Basisprämie eine jährliche Zahlung für verbindlich zu beachtende Bewirtschaftungsmethoden gewährt wird, die vorrangig sowohl klima- als auch umweltpolitische Ziele verfolgen. Bei diesen Bewirtschaftungsmethoden sollte es sich um einfache, allgemeine, nicht vertragliche, jährliche Maßnahmen handeln, die über die Cross-Compliance hinausgehen und mit der Landwirtschaft im Zusammenhang stehen, wie Anbaudiversifizierung, Erhaltung von Dauergrünland und Flächennutzung für Umweltzwecke. Die Verbindlichkeit dieser Bewirtschaftungsmethoden sollte sich auch auf Betriebsinhaber erstrecken, deren Betriebe ganz oder teilweise in Natura-2000-Schutzgebieten gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen<sup>19</sup> und der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten<sup>20</sup> liegen, soweit die genannten Bewirtschaftungsmethoden mit den Zielen der beiden Richtlinien vereinbar sind.

---

<sup>19</sup> ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.

<sup>20</sup> ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7.



(26a) Betriebsinhaber, die die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen<sup>21</sup> einhalten, sollten angesichts des anerkannten Umweltnutzens der Produktionssysteme der ökologischen Landwirtschaft ohne Erfüllung weiterer Verpflichtungen in den Genuss der "Ökologisierungskomponente" der Direktzahlungen kommen. Die Nichteinhaltung der Verpflichtungen im Rahmen der "Ökologisierungskomponente" sollte ansonsten zu Sanktionen auf der Grundlage von Artikel 65 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] führen.

[...]

[...]

[...]

---

<sup>21</sup> ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1.

- (30) Zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung der Landwirtschaft in Gebieten mit besonderen naturbedingten Benachteiligungen sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, einen Teil der Mittel im Rahmen ihrer nationalen Obergrenzen für Direktzahlungen dazu zu verwenden, dass an alle in solchen Gebieten tätigen Betriebsinhaber zusätzlich zur Basisprämie eine jährliche flächenbezogene Zahlung gewährt wird. Diese Zahlung sollte nicht die Förderung aus den Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum ersetzen und sollte ebenso nicht an Betriebsinhaber in Gebieten gewährt werden, die zwar gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)<sup>22</sup> ausgewiesen wurden, nicht aber gemäß Artikel 46 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. [...] <sup>23</sup> [LEV] ausgewiesen sind.
- (31) Die Gründung und der Aufbau neuer Wirtschaftsunternehmen im Agrarsektor durch Junglandwirte stellt für diese eine finanzielle Herausforderung dar, die bei der gezielten Bewilligung von Direktzahlungen zu berücksichtigen ist. Solche unternehmerische Initiative ist von entscheidender Bedeutung für die Wettbewerbsfähigkeit des Agrarsektors in der Europäischen Union, weshalb eine Einkommensstützung für Junglandwirte am Beginn ihrer landwirtschaftlichen Unternehmertätigkeit bereitgestellt werden sollte, um die Erstniederlassung von Junglandwirten und die anschließende strukturelle Anpassung ihrer Betriebe zu erleichtern. Die Mitgliedstaaten sollten daher die Möglichkeit haben, einen Teil der Mittel im Rahmen ihrer nationalen Obergrenzen für Direktzahlungen dazu zu verwenden, dass an Junglandwirte zusätzlich zur Basisprämie eine jährliche flächenbezogene Zahlung gewährt wird. Diese Zahlung sollte für einen Höchstzeitraum von fünf Jahren gewährt werden, da sie nur die Aufbauphase eines Unternehmens unterstützen und nicht zu einer laufenden Betriebsbeihilfe werden sollte.

---

<sup>22</sup> ABl. L 277 vom 21.10.2005, S. 1. Aufgehoben und ersetzt durch die Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV].

<sup>23</sup> ABl. L ....

[...]

- (33) Den Mitgliedstaaten sollte gestattet werden, einen Teil der Mittel im Rahmen ihrer nationalen Obergrenzen für Direktzahlungen dazu zu verwenden, dass in bestimmten Sektoren und klar definierten Fällen eine gekoppelte Stützung gewährt wird. Der Mittelumfang, der für eine gekoppelte Stützung verwendet werden darf, sollte auf eine angemessene Höhe beschränkt sein, wobei eine solche Stützung in Mitgliedstaaten oder bestimmten Regionen mit speziellen Gegebenheiten zulässig sein sollte, in denen bestimmten Landwirtschaftsformen oder Agrarsektoren aus wirtschaftlichen, ökologischen und/oder sozialen Gründen eine ganz besondere Bedeutung zukommt. Die Mitgliedstaaten sollten für diese Stützungsart bis zu 5 % der Mittel ihrer nationalen Obergrenzen verwenden können bzw. bis zu 10 %, falls in mindestens einem Jahr des Zeitraums 2010-2013 ihr gekoppelter Stützungsanteil 5 % überstieg. In hinreichend begründeten Fällen, in denen nachgewiesen wird, dass in einer Region ein bestimmter sensibler Bedarf besteht, sollte den Mitgliedstaaten jedoch im Wege der Genehmigung durch die Kommission erlaubt werden, mehr als 10 % der Mittel im Rahmen ihrer nationalen Obergrenze in der genannten Weise zu verwenden. Eine gekoppelte Stützung sollte nur in dem Maße gewährt werden, das erforderlich ist, um einen Anreiz zur Beibehaltung des derzeitigen Produktionsniveaus in den betreffenden Regionen zu schaffen. Diese Stützung sollte auch Betriebsinhabern offenstehen, die am 31. Dezember 2013 besondere Zahlungsansprüche aufgrund der Zuweisung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 besaßen und die über keine beihilfefähigen Hektarflächen zur Aktivierung von Zahlungsansprüchen verfügen. Zur Genehmigung einer fakultativen gekoppelten Stützung, die 10 % der für den jeweiligen Mitgliedstaat festgesetzten jährlichen nationalen Obergrenze überschreitet, sollte die Kommission ferner ermächtigt werden, Durchführungsrechtsakte ohne Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 zu erlassen.

[...]

- (35) Unter Berücksichtigung aller entscheidungsrelevanten Faktoren war ein Teil der Stützung für den Baumwollsektor im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 anhand einer kulturspezifischen Zahlung je Hektar beihilfefähige Fläche weiterhin mit dem Baumwollanbau zu verbinden, um der Gefahr von Produktionsstörungen in den baumwollerzeugenden Gebieten vorzubeugen. Diese bisher geübte Praxis sollte gemäß den Zielen in Protokoll Nr. 4 über Baumwolle im Anhang zur Beitrittsakte von 1979 beibehalten werden.

[...]

(37) Gemäß Kapitel 2 der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates vom 23. Juni 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 und zur Einführung nationaler Umstrukturierungsprogramme für den Baumwollsektor<sup>24</sup> hatte jeder baumwollerzeugende Mitgliedstaat bei der Kommission entweder alle vier Jahre und erstmals bis 1. Januar 2009 den Entwurf eines Umstrukturierungsprogramms mit vierjähriger Laufzeit oder aber bis 31. Dezember 2009 den Entwurf eines einzigen geänderten Umstrukturierungsprogramms mit einer Laufzeit von acht Jahren einzureichen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass für die Umstrukturierung des Baumwollsektors andere Maßnahmen besser geeignet wären, wie zum Beispiel solche im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums mit Finanzierung auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV], was auch eine stärkere Koordinierung mit Maßnahmen in anderen Sektoren erlauben würde. Die erworbenen Rechte und die legitimen Erwartungen der bereits an den Umstrukturierungsprogrammen teilnehmenden Unternehmen sind jedoch zu achten. Daher sollte ermöglicht werden, die derzeit laufenden Programme von vier- oder achtjähriger Dauer bis zu ihrem Ende weiter durchzuführen. Bei ihrem Laufzeitende sollten die Programme allerdings nicht mehr fortgesetzt werden. Die aus den Vierjahresprogrammen verfügbaren Mittel könnten dann in die ab 2014 verfügbaren EU-Mittel für Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung einbezogen werden. Wegen des schon begonnenen Programmplanungszeitraums wäre es hingegen im Jahr 2018 nicht zweckmäßig, die nach Ende der Achtjahresprogramme verfügbaren Mittel in die Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum einzubeziehen, sondern sie könnten besser nach den Stützungsregelungen im Rahmen der vorliegenden Verordnung übertragen werden, wie dies bereits in Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 vorgesehen ist. Die Verordnung (EG) Nr. 637/2008 wird daher ab 1. Januar 2014 bzw. 1. Januar 2018 gegenstandslos, je nachdem, ob die Mitgliedstaaten Vier- oder Achtjahresprogramme durchführen. Die Verordnung (EG) Nr. 637/2008 sollte folglich aufgehoben werden.

---

<sup>24</sup> ABl. L 178 vom 5.7.2008, S. 1.

(38) Es sollte eine einfache und spezifisch auf Inhaber von Kleinbetrieben abgestellte Regelung geschaffen werden, um deren administrativen Aufwand für Verwaltung und Kontrolle der Direktzahlungen zu verringern. Zu diesem Zweck sollte eine Pauschalzahlung vorgesehen werden, die alle Direktzahlungen ersetzt. Des Weiteren sollten Vorschriften zur Vereinfachung der Formalitäten für Inhaber von Kleinbetrieben erlassen werden, wie u. a. durch Lockerung ihrer Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Stützungsbeantragung, den für Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden, den Cross-Compliance-Anforderungen und den gemäß der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] vorgeschriebenen Kontrollen, ohne dass allerdings die Gesamtziele der Reform in Frage gestellt werden dürfen und wobei klar sein muss, dass auch Inhaber von Kleinbetrieben den in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] aufgeführten EU-Rechtsvorschriften unterliegen. Die betreffende Regelung sollte darauf abzielen, eine Stützung für die bestehenden Strukturen an landwirtschaftlichen Kleinbetrieben in der EU anzubieten, ohne die Entwicklung hin zu wettbewerbsfähigeren Betriebsstrukturen zu behindern. Aus diesem Grund sollte der Zugang zu der Regelung auf bestehende Betriebe beschränkt sein.

[...]

(40) Zur Vereinfachung und angesichts der besonderen Situation der Regionen in äußerster Randlage sollten die Direktzahlungen in diesen Regionen im Rahmen der Förderprogramme gemäß der Verordnung (EG) Nr. 247/2006 verwaltet werden. Folglich sollten die Vorschriften der vorliegenden Verordnung über die Basisprämienregelung und die mit ihr verbundenen Zahlungen sowie über die gekoppelte Stützung keine Anwendung auf die genannten Regionen finden.

- (41) Für die Zwecke der Anwendung dieser Verordnung sowie für Überwachung, Analyse und Verwaltung der Direktzahlungen sind Mitteilungen durch die Mitgliedstaaten erforderlich.
- (42) Die einschlägigen EU-Datenschutzvorschriften, insbesondere die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr<sup>25</sup> und die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr<sup>26</sup>, finden Anwendung<sup>27</sup>.
- (43) Zur Verstärkung ihrer Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums sollte den Mitgliedstaaten die Möglichkeit gegeben werden, Mittelübertragungen von ihrer Obergrenze für Direktzahlungen auf ihre Fördermittel für die ländliche Entwicklung vorzunehmen. Gleichzeitig sollten diejenigen Mitgliedstaaten[, bei denen die Höhe der Direktzahlungen unter [90 %] der im EU-Durchschnitt gewährten Zahlungshöhe bleibt,] die Möglichkeit erhalten, Mittelübertragungen von ihren Fördermitteln für die ländliche Entwicklung auf ihre Obergrenze für Direktzahlungen vorzunehmen. Solche Beschlüsse sollten nur einmal und innerhalb bestimmter Grenzen gefasst werden können und für die gesamte Anwendungsdauer der vorliegenden Verordnung gelten.

---

<sup>25</sup> ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

<sup>26</sup> ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

<sup>27</sup> Der Erwägungsgrund ist anzupassen, um die fortwährende Möglichkeit zu präzisieren, Daten für andere Beihilferegelungen zu verarbeiten.

[...]

- (45) Um bestimmte nicht wesentliche Vorschriften dieser Verordnung ergänzen oder ändern zu können, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV delegierte Rechtsakte zu erlassen. Ziel, Inhalt und Geltungsbereich jeder Befugnisübertragung sind in den einschlägigen Artikeln in den Einzelheiten dargelegt. Es ist von besonderer Wichtigkeit, dass die Kommission bei ihren vorbereitenden Arbeiten angemessene Konsultationen – auch auf der Ebene von Sachverständigen – vornimmt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte sollte die Kommission für eine gleichzeitige, zügige und angemessene Weiterleitung der einschlägigen Dokumente an das Europäische Parlament und den Rat sorgen.



(46) Um einheitliche Voraussetzungen für die Durchführung der vorliegenden Verordnung zu schaffen und Wettbewerbsverzerrungen oder Diskriminierungen zwischen Betriebsinhabern zu vermeiden, sind der Kommission Durchführungsbefugnisse für folgende Zwecke zu übertragen: Genehmigung von ergänzenden nationalen Direktzahlungen in Kroatien; Festsetzung des in die nationale Sonderreserve für die Minenräumung in Kroatien einzubeziehenden Betrags; Festsetzung der jährlichen nationalen Obergrenze für die Basisprämienregelung; Erlass von Vorschriften über die Anträge auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen; Erlass von Vorschriften über die Rückübertragung nicht aktivierter Zahlungsansprüche auf die nationale Reserve; Festlegung von Anforderungen für die den nationalen Behörden zu übermittelnden Meldungen der Übertragung von Zahlungsansprüchen sowie der einzuhaltenden Fristen für diese Meldungen; Festsetzung der jährlichen Obergrenze für die Zahlung bei Anwendung von Landbewirtschaftungsmethoden, die dem Klima- und Umweltschutz förderlich sind, der jährlichen Obergrenze für die Zahlung in Gebieten mit naturbedingten Benachteiligungen, der jährlichen Obergrenze für die Zahlung an Junglandwirte und der jährlichen Obergrenzen für die fakultative gekoppelte Stützung; Erlass von Verfahrensvorschriften für die Prüfung und Genehmigung von Beschlüssen im Rahmen der fakultativen gekoppelten Stützung; Vorschriften für das Genehmigungsverfahren und die Mitteilungen an die Erzeuger über die Genehmigung der Flächen und der Sorten im Hinblick auf die kulturspezifische Zahlung für Baumwolle; Vorschriften über die Berechnung der Kürzung der kulturspezifischen Zahlung für Baumwolle; sowie Vorschriften über allgemeine Anforderungen an Mitteilungen; und der Erlass von Maßnahmen, die erforderlich und gerechtfertigt sind, um in einem Notfall auf spezifische Probleme zu reagieren. Die vorstehenden Befugnisse sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren<sup>28</sup>, ausgeübt werden.

---

<sup>28</sup> ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

- (47) Um dringende und unvorhergesehene Probleme in einem oder mehreren Mitgliedstaaten zu bewältigen und gleichzeitig die Kontinuität der Direktzahlungsregelung zu wahren, sollte die Kommission sofort geltende Durchführungsrechtsakte erlassen, wenn in hinreichend begründeten Fällen außergewöhnliche Umstände Auswirkungen auf die Gewährung von Unterstützung haben und die tatsächliche Ausführung der Zahlungen im Rahmen der in dieser Verordnung aufgeführten Stützungsregelungen gefährden.
- (48) Da die Ziele dieser Verordnung auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können und sich angesichts der engen Verbindung zwischen der vorliegenden Verordnung und den übrigen GAP-Instrumenten, des Entwicklungsgefälles zwischen den einzelnen ländlichen Gebieten und wegen der begrenzten finanziellen Ressourcen der Mitgliedstaaten in einer erweiterten Europäischen Union daher dank der mehrjährigen Garantie der EU-Finanzierung und der Konzentration auf klar festgelegte Prioritäten effizienter auf Unionsebene verwirklichen lassen, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip Maßnahmen erlassen. Gemäß dem in demselben Artikel niedergelegten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I  
GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

*Artikel 1*

**Geltungsbereich**

Mit dieser Verordnung wird Folgendes festgelegt:

- (a) gemeinsame Vorschriften für die Betriebsinhaber direkt gewährten Zahlungen im Rahmen der in Anhang I aufgeführten Stützungsregelungen (im Folgenden "Direktzahlungen");
- (b) spezifische Vorschriften für
  - (i) eine Basisprämie für Betriebsinhaber (im Folgenden "Basisprämienregelung");
  - (ii) eine Zahlung an Betriebsinhaber, die dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden einhalten;
  - (iii) eine fakultative Zahlung an Betriebsinhaber in Gebieten mit naturbedingten Benachteiligungen;
  - (iv) eine Zahlung an Junglandwirte, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit aufnehmen;
  - (v) eine fakultative gekoppelte Stützungsregelung;
  - (vi) eine kulturspezifische Zahlung für Baumwolle;
  - (vii) eine vereinfachte Kleinerzeugerregelung;
  - (viii) einen Rahmen, der es Bulgarien, Kroatien und Rumänien ermöglicht, ergänzende Direktzahlungen zu tätigen.

*Artikel 2*

**Änderung von Anhang I**

Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, wird die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Verzeichnisses der Stützungsregelungen in Anhang I zu erlassen, in dem Umfang, der erforderlich ist, um etwaigen neuen, nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung erlassenen Gesetzgebungsakten über Stützungsregelungen Rechnung zu tragen.

### *Artikel 3*

#### **Anwendung auf die Regionen in äußerster Randlage und die kleineren Ägäischen Inseln**

Artikel 11 gilt nicht für die EU-Regionen im Sinne des Artikels 349 AEUV (im Folgenden "Regionen in äußerster Randlage") und für die Direktzahlungen, die auf den kleineren Ägäischen Inseln gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1405/2006 gewährt werden.

Die Titel III, IV und V finden auf die Regionen in äußerster Randlage keine Anwendung.

### *Artikel 4*

#### **Begriffsbestimmungen**

1. Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Begriff
  - (a) "Betriebsinhaber" eine natürliche oder juristische Person oder eine Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, unabhängig davon, welchen rechtlichen Status die Vereinigung und ihre Mitglieder aufgrund nationalen Rechts haben, deren Betrieb sich im Gebiet der Union im Sinne des Artikels 52 EUV in Verbindung mit den Artikeln 349 und 355 AEUV befindet und die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübt;
  - (b) "Betrieb" die Gesamtheit der für landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzten und vom Betriebsinhaber verwalteten Einheiten, die sich im Gebiet desselben Mitgliedstaats befinden;
  - (c) "landwirtschaftliche Tätigkeit"
    - die Zucht oder den Anbau landwirtschaftlicher Erzeugnisse, einschließlich Ernten, Melken, Zucht von Tieren sowie Haltung von Tieren für landwirtschaftliche Zwecke,
    - die Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem Zustand, der sie ohne besondere Vorbereitungsmaßnahmen, die über die üblichen in der Landwirtschaft angewandten Methoden und Maschinen hinausgehen, für die Beweidung oder den Anbau geeignet macht auf der Grundlage von Kriterien, die von den Mitgliedstaaten auf der Grundlage eines von der Kommission vorgegebenen Rahmens festzulegen sind, oder
    - die Ausübung einer von den Mitgliedstaaten festzulegenden Mindesttätigkeit auf landwirtschaftlichen Flächen, die auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden;

- (d) "landwirtschaftliche Erzeugnisse" die in Anhang I EUV und AEUV aufgeführten Erzeugnisse, ausgenommen Fischereierzeugnisse, sowie Baumwolle;
- (e) "landwirtschaftliche Fläche" jede Fläche, die als Ackerland, Dauergrünland oder für Dauerkulturen genutzt wird;
- (f) "Ackerland" für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen genutzte Flächen oder für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen verfügbare, aber brachliegende Flächen, einschließlich stillgelegter Flächen gemäß den Artikeln 22, 23 und 24 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999, dem Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 und dem Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV], unabhängig davon, ob sich diese Flächen unter Gewächshäusern oder anderen festen oder beweglichen Abdeckungen befinden oder nicht; die Mitgliedstaaten können jedoch beschließen, dass Flächen unter Gewächshäusern nicht als Ackerland gelten;
- (g) "Dauerkulturen" nicht in die Fruchtfolge einbezogene Kulturen außer Dauergrünland, die für die Dauer von mindestens fünf Jahren auf den Flächen verbleiben und wiederkehrende Erträge liefern, einschließlich Reb- und Baumschulen und Niederwald mit Kurzumtrieb;
- (h) "Dauergrünland" Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs sind; es können dort auch andere Pflanzenarten wachsen, die abgeweidet werden können, sofern Gras und andere Grünfütterpflanzen weiterhin vorherrschen. Die Mitgliedstaaten können beschließen, Flächen einzubeziehen, die abgeweidet werden können und einen Teil der etablierten lokalen Praktiken darstellen, wo Gräser und andere Grünfütterpflanzen traditionell nicht in Weideflächen vorherrschen;
- (i) "Gras oder andere Grünfütterpflanzen" alle Grünpflanzen, die herkömmlicherweise in natürlichem Grünland anzutreffen oder normalerweise Teil von Saatgutmischungen für Weideland oder Wiesen in dem Mitgliedstaat sind, unabhängig davon, ob die Flächen als Viehweiden genutzt werden;
- (j) "Reb- und Baumschulen" Flächen mit jungen verholzenden Pflanzen (Holzpflanzen) im Freiland, die zum Auspflanzen bestimmt sind, und zwar:
- Rebschulen und Rebschnittgärten für Unterlagen,
  - Obst- und Beerengehölze,
  - Ziergehölze,

- gewerbliche Forstbaumschulen ohne die forstlichen Pflanzgärten innerhalb des Waldes für den Eigenbedarf des Betriebs,
  - Bäume und Sträucher für die Bepflanzung von Gärten, Parks, Straßen und Böschungen (z.B. Heckenpflanzen, Rosen und sonstige Ziersträucher, Zierkoniferen), jeweils einschließlich Unterlagen und Jungpflanzen;
- (k) "Niederwald mit Kurzumtrieb" Flächen, die mit von den Mitgliedstaaten festzulegenden Gehölzarten des KN-Codes 06 02 9041 bestockt sind, bei denen es sich um mehrjährige Holzpflanzen handelt, deren Wurzelstock oder Baumstumpf nach der Ernte im Boden verbleibt und in der nächsten Saison wieder austreibt, wobei die maximalen Erntezyklen von den Mitgliedstaaten festzulegen sind;
- (l) "Verkauf" den Verkauf oder jede andere endgültige Übertragung des Eigentums an Flächen oder Zahlungsansprüchen; nicht einbezogen ist der Verkauf von Flächen an die öffentliche Hand und/oder zur öffentlichen Nutzung für nichtlandwirtschaftliche Zwecke;
- (m) "Pacht" Pacht oder ähnliche Arten von befristeten Geschäften.
2. Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, wird die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, die
- [...]
- (aa) den Rahmen vorgeben, innerhalb dessen die Mitgliedstaaten die Kriterien festlegen, die von den Betriebsinhabern einzuhalten sind, damit sie die Verpflichtung zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand im Sinne von Absatz 1 Buchstabe c erfüllen;
- (b) den Rahmen vorgeben, innerhalb dessen die Mitgliedstaaten die vorzunehmenden Mindesttätigkeiten auf Flächen festlegen, die auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden;
- [...]

- (d) die Kriterien aufstellen, anhand deren das Vorherrschen von Gras und anderen Grünfütterpflanzen sowie gemäß Absatz 1 Buchstabe h die etablierten lokalen Praktiken festgestellt werden.

TITEL II  
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ÜBER DIE DIREKTZAHLUNGEN

KAPITEL 1  
GEMEINSAME VORSCHRIFTEN FÜR DIE DIREKTZAHLUNGEN

*Artikel 5*

**Finanzierung der Direktzahlungen**

Die in Anhang I der vorliegenden Verordnung aufgeführten Stützungsregelungen werden gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] finanziert.

*Artikel 6*

**Nationale Obergrenzen**

1. Für den jeweiligen Mitgliedstaat und das jeweilige Jahr wird die nationale Obergrenze, die den Gesamtwert aller zugewiesenen Ansprüche, der nationalen Reserve und der gemäß den Artikeln 33, 35, 37 und 39 festgesetzten Obergrenzen umfasst, gemäß Anhang II festgesetzt.
  
2. Zur Berücksichtigung von Entwicklungen im Zusammenhang mit den Gesamthöchstbeträgen an Direktzahlungen, die gewährt werden dürfen, einschließlich Entwicklungen infolge von Beschlüssen, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 14 gefasst werden, sowie Entwicklungen, die sich aus der Anwendung von Artikel 17b Absatz 2 ergeben, wird die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zur Anpassung der in Anhang II aufgeführten nationalen Obergrenzen zu erlassen.



## *Artikel 7*

### **Nettoobergrenzen**

1. Unbeschadet des Artikels 8 darf der Gesamtbetrag der Direktzahlungen, der in einem Mitgliedstaat gemäß den Titeln III, IV und V für ein Kalenderjahr nach Anwendung von Artikel 11 gewährt werden darf, die in Anhang III der vorliegenden Verordnung aufgeführten Obergrenzen nicht überschreiten.  
Wenn der Gesamtbetrag der zu gewährenden Direktzahlungen die in Anhang III aufgeführten Obergrenzen überschreitet, nehmen die Mitgliedstaaten unter Ausklammerung der nach den Verordnungen (EG) Nr. 247/2006 und (EG) Nr. 1405/2006 gewährten Direktzahlungen eine lineare Kürzung der Beträge aller Direktzahlungen vor.
- [2. Für jeden Mitgliedstaat und jedes Jahr wird das geschätzte Aufkommen aus der Deckelung gemäß Artikel 11, das sich in der Differenz zwischen den in Anhang II aufgeführten nationalen Obergrenzen, zuzüglich des gemäß Artikel 44 verfügbaren Betrags, und den in Anhang III aufgeführten Nettoobergrenzen widerspiegelt, als EU-Förderung für Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums bereitgestellt, die nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] aus dem ELER finanziert werden.]
3. Zur Berücksichtigung von Entwicklungen im Zusammenhang mit den Gesamthöchstbeträgen an Direktzahlungen, die gewährt werden dürfen, einschließlich Entwicklungen infolge von Beschlüssen, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 14 gefasst werden, wird die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zur Anpassung der in Anhang II aufgeführten nationalen Obergrenzen zu erlassen.

## *Artikel 8*

### **Haushaltsdisziplin**

1. Der gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] festgesetzte Anpassungssatz findet nur auf Betriebsinhabern zu gewährende Direktzahlungen Anwendung, die in dem betreffenden Kalenderjahr 5 000 EUR überschreiten.

2. Absatz 1 gilt nach der schrittweisen Einführung der Direktzahlungen gemäß Artikel 16 für Bulgarien und Rumänien ab 1. Januar 2016 und für Kroatien nach der schrittweisen Einführung der Direktzahlungen gemäß Artikel 16a ab dem 1. Januar 2022.
3. Um die korrekte Anwendung der Anpassungen der Direktzahlungen in Bezug auf die Haushaltsdisziplin zu gewährleisten, wird die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte mit Vorschriften über die Berechnungsgrundlage für die von den Mitgliedstaaten auf die Betriebsinhaber gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels anzuwendenden Kürzungen zu erlassen.

### *Artikel 9*

#### **Aktiver Landwirt**

1. Es dürfen natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen keine Direktzahlungen gewährt werden, bei deren landwirtschaftlichen Flächen es sich hauptsächlich um Flächen handelt, die auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden, und die auf diesen Flächen nicht die von den Mitgliedstaaten festgelegte Mindesttätigkeit gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c ausüben.

[...]

3. Um den Schutz der Rechte der Betriebsinhaber zu gewährleisten, wird die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, die

[...]

- (c) Kriterien beinhalten, anhand deren festgestellt werden kann, in welchen Fällen eine landwirtschaftliche Fläche eines Betriebsinhabers hauptsächlich als eine Fläche zu betrachten ist, die auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten wird;
- (cc) Kriterien beinhalten, anhand deren unterschieden werden kann zwischen Einkünften aus landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten und dem für die Zwecke des Absatzes 4 maßgeblichen Betrag an Direktzahlungen, insbesondere im ersten Jahr der Zuweisung der Zahlungsansprüche, wenn deren Wert noch nicht endgültig festgesetzt ist, sowie für neue Landwirte;
- (cd) Ausnahmen von der Bestimmung vorsehen, dass die Einkünfte im jüngsten Steuerjahr heranzuziehen sind, wenn hierüber keine Daten zur Verfügung stehen.

4. Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass juristischen Personen des öffentlichen Rechts wie beispielsweise Staaten, regionalen oder lokalen Behörden, oder natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen keine Direktzahlungen in einer der folgenden Situationen gewährt werden:
- a) die betreffenden Personen betreiben Flughäfen, Eisenbahngesellschaften, Wasserwerke, Immobiliengesellschaften, Sport- und Freizeitanlagen, Jagdreviere, Fischerei- und Aquakulturflächen, Campingplätze oder sonstige ähnliche nichtlandwirtschaftliche Unternehmen oder Tätigkeiten, die gegebenenfalls noch anhand objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien von den Mitgliedstaaten festzulegen sind, es sei denn, diese Personen können anhand überprüfbarer Nachweise gemäß den von den Mitgliedstaaten festzulegenden Vorgaben belegen, dass der jährliche Betrag der Direktzahlungen sich auf mindestens 5 % ihrer Gesamteinkünfte aus nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten im jüngsten Steuerjahr beläuft, für das diese Nachweise vorliegen, oder
  - b) die betreffenden Personen erfüllen von den Mitgliedstaaten festgelegte objektive und nichtdiskriminierende Kriterien, die gewährleisten, dass
    - (i) deren landwirtschaftliche Tätigkeiten nur einen unwesentlichen Teil ihrer gesamten wirtschaftlichen Tätigkeiten ausmachen,
    - (ii) ihre Haupttätigkeit oder ihr Hauptgeschäftszweck nicht in der Ausübung einer landwirtschaftlichen Tätigkeit besteht.
- 4a. Die Mitgliedstaaten können beschließen, Absatz 4 nicht auf Betriebsinhaber anzuwenden, die für das Vorjahr höchstens 5 000 EUR an Direktzahlungen erhalten haben.

## *Artikel 10*

### **Mindestanforderungen für den Bezug von Direktzahlungen**

1. Die Mitgliedstaaten beschließen, dass keine Direktzahlungen an Betriebsinhaber in einem der folgenden Fälle gewährt werden:
  - (a) wenn der Gesamtbetrag der in einem bestimmten Kalenderjahr beantragten oder zu gewährenden Direktzahlungen vor Anwendung der Kürzungen und Ausschlüsse gemäß Artikel 65 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] weniger als 100 EUR beträgt oder
  - (b) wenn die beihilfefähige Fläche des Betriebs, für den Direktzahlungen beantragt werden oder zu gewähren sind, vor Anwendung der Kürzungen und Ausschlüsse gemäß Artikel 65 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] kleiner als ein Hektar ist.

Die Mitgliedstaaten können die unter den Buchstaben a und b genannten Schwellenwerte innerhalb der in Anhang IV genannten Grenzen anpassen, um den Strukturen ihrer Agrarwirtschaften Rechnung zu tragen.

2. Hat ein Mitgliedstaat beschlossen, nach Absatz 1 Buchstabe b einen Flächenschwellenwert anzuwenden, so wendet er dessen ungeachtet Absatz 1 Buchstabe a auf jene Betriebsinhaber an, die die tierbezogene gekoppelte Stützung gemäß Titel IV erhalten und über eine unter dem Flächenschwellenwert liegende Hektarfläche verfügen.
3. Die betreffenden Mitgliedstaaten können beschließen, Absatz 1 in den Regionen in äußerster Randlage und auf den kleineren Ägäischen Inseln nicht anzuwenden.

4. In Bulgarien und Rumänien wird für die Jahre 2014 und 2015 der beantragte oder zu gewährende Betrag nach Absatz 1 auf der Grundlage des Betrags berechnet, der in Anhang V Buchstabe A für das betreffende Jahr aufgeführt ist. In Kroatien wird für die Jahre 2014-2021 der beantragte oder zu gewährende Betrag nach Absatz 1 auf der Grundlage des Betrags berechnet, der in Anhang Va Abschnitt A aufgeführt ist.

*[Artikel 11*

**Stufenweise Kürzung und Deckelung der Zahlung**

1. Der Betrag der Direktzahlungen, die einem Betriebsinhaber im Rahmen dieser Verordnung in einem bestimmten Kalenderjahr zu gewähren sind, [wird] wie folgt gekürzt:
  - um 20 % für die Tranche über 150 000 EUR bis zu 200 000 EUR;
  - um 40 % für die Tranche über 200 000 EUR bis zu 250 000 EUR;
  - um 70 % für die Tranche über 250 000 EUR bis zu 300 000 EUR;
  - um 100 % für die Tranche über 300 000 EUR.
  
2. Der Betrag gemäß Absatz 1 wird berechnet, indem die von dem Betriebsinhaber im Vorjahr tatsächlich gezahlten und ausgewiesenen Löhne, einschließlich Steuern und Sozialbeiträge für die Beschäftigung, vom Gesamtbetrag der Direktzahlungen abgezogen werden, die dem Betriebsinhaber ohne Berücksichtigung der gemäß Titel III Kapitel 2 dieser Verordnung zu gewährenden Zahlungen ursprünglich zustanden.
  
3. Betriebsinhabern wird kein Vorteil durch Umgehung der stufenweisen Kürzung und/oder Deckelung der Zahlung gewährt, wenn feststeht, dass sie ab dem 19. Oktober 2011 die Bedingungen künstlich geschaffen haben, die es ermöglichen, die Wirkung dieses Artikels zu umgehen.]

*Artikel 12*

**Mehrfachanträge**

Für die beihilfefähigen Hektarflächen, für die von einem Betriebsinhaber ein Antrag auf Zahlung der Basisprämie gemäß Titel III Kapitel 1 gestellt wurde, kann ein Antrag auf alle anderen Direktzahlungen sowie alle anderen nicht unter diese Verordnung fallenden Beihilfen gestellt werden, sofern in dieser Verordnung nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist.

*Artikel 13*

**Staatliche Beihilfen**

Abweichend von Artikel 146 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. [...] [EGMOV] finden die Artikel 107, 108 und 109 AEUV keine Anwendung auf Zahlungen, die von den Mitgliedstaaten entsprechend der vorliegenden Verordnung getätigt werden.

## *Artikel 14*

### **Flexibilität zwischen den Säulen**

1. Vor dem 1. August 2013 können die Mitgliedstaaten beschließen, bis zu [10 %] ihrer für die Kalenderjahre 2014 bis 2019 festgesetzten jährlichen nationalen Obergrenzen gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung als zusätzliche Förderung für Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums, die nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] aus dem ELER finanziert werden, bereitzustellen. Der entsprechende Betrag steht infolgedessen nicht mehr für die Gewährung von Direktzahlungen zur Verfügung.

Die Beschlüsse nach Unterabsatz 1 werden der Kommission bis zum 1. August 2013 mitgeteilt.

Der gemäß Unterabsatz 2 mitgeteilte Prozentsatz bleibt für die Kalenderjahre 2014 bis 2019 unverändert.

2. Vor dem 1. August 2013 können [Bulgarien, Estland, Finnland, Lettland, Litauen, Polen, Portugal, Rumänien, die Slowakei, Spanien, Schweden und das Vereinigte Königreich] beschließen, bis zu [5 %] ihrer Mittelzuweisung für die Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums, die im Zeitraum 2015-2020 nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] aus dem ELER finanziert werden, als Mittel für Direktzahlungen im Rahmen der vorliegenden Verordnung bereitzustellen. Der entsprechende Betrag steht infolgedessen nicht mehr für die Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums zur Verfügung.

Der Beschluss nach Unterabsatz 1 wird der Kommission bis zum 1. August 2013 mitgeteilt.

Der gemäß Unterabsatz 2 mitgeteilte Prozentsatz bleibt für die Kalenderjahre 2014 bis 2019 unverändert.



*Artikel 15*

**Überprüfung**

Die Anwendung der in Anhang I aufgeführten Stützungsregelungen erfolgt durch einen Gesetzgebungsakt unbeschadet einer jederzeit möglichen Überprüfung aufgrund der Marktentwicklungen und der Haushaltsslage.

KAPITEL 2  
BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ANWENDUNG IN BULGARIEN, KROATIEN UND  
RUMÄNIEN

*Artikel 16*

**Schrittweise Einführung der Direktzahlungen in Bulgarien und Rumänien**

In Bulgarien und Rumänien werden die nationalen Obergrenzen für die Zahlungen gemäß den Artikeln 33, 35, 37, 39 und 51 in den Jahren 2014 und 2015 auf der Grundlage der in Anhang V Buchstabe A aufgeführten Beträge festgesetzt.

*Artikel 16a*

**Schrittweise Einführung der Direktzahlungen in Kroatien**

In Kroatien werden die Direktzahlungen nach folgendem Schema eingeführt, bei dem die Steigerungsstufen als Prozentsatz der entsprechenden ab dem Jahr 2022 geltenden Höhe der Direktzahlungen ausgedrückt sind:

25 % im Jahr 2013,  
30 % im Jahr 2014,  
35 % im Jahr 2015,  
40 % im Jahr 2016,  
50 % im Jahr 2017,  
60 % im Jahr 2018,  
70 % im Jahr 2019,  
80 % im Jahr 2020,  
90 % im Jahr 2021,  
100 % ab dem Jahr 2022.

## *Artikel 17*

### **Ergänzende nationale Direktzahlungen zu den Direktzahlungen in Bulgarien und Rumänien**

1. In den Jahren 2014 und 2015 können Bulgarien und Rumänien nationale Direktzahlungen gewähren, die zur Ergänzung der Zahlungen im Rahmen der Basisprämienregelung gemäß Titel III Kapitel 1 und im Falle von Bulgarien ferner zur Ergänzung der Zahlungen im Rahmen der kulturspezifischen Zahlung für Baumwolle gemäß Titel IV Kapitel 2 dienen.
2. Der Gesamtbetrag der ergänzenden nationalen Direktzahlungen zur Basisprämienregelung, der für 2014 und 2015 gewährt werden kann, darf die in Anhang V Buchstabe B für jedes dieser Jahre aufgeführten Beträge nicht überschreiten.
3. Für Bulgarien darf der Gesamtbetrag der ergänzenden nationalen Direktzahlungen zur kulturspezifischen Zahlung für Baumwolle, der für 2014 und 2015 gewährt werden kann, die in Anhang V Buchstabe C für jedes dieser Jahre aufgeführten Beträge nicht überschreiten.
4. Die Gewährung der ergänzenden nationalen Direktzahlungen erfolgt nach objektiven Kriterien, unter Gleichbehandlung der Betriebsinhaber sowie unter Vermeidung von Markt- oder Wettbewerbsverzerrungen.

## *Artikel 17a*

### **Ergänzende nationale Direktzahlungen in Kroatien**

1. Kroatien kann vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommission jede der in Anhang I aufgeführten Stützungsregelungen gegebenenfalls durch eine ergänzende Zahlung aufstocken.

2. Der Betrag der ergänzenden Zahlung, der in dem jeweiligen Jahr bei einer bestimmten Stützungsregelung gewährt werden darf, ist durch einen besonderen Finanzrahmen begrenzt. Dieser Rahmen entspricht der Differenz zwischen
  - (a) dem Betrag an Direktbeihilfe, der für die jeweilige Stützungsregelung nach der vollständigen Einführung der Direktzahlungen gemäß Artikel 16a im Kalenderjahr 2022 verfügbar ist,
  - und
  - (b) dem Betrag an Direktbeihilfe, der für die jeweilige Stützungsregelung aufgrund der Anwendung des Steigerungsstufenschemas gemäß Artikel 16a in dem betreffenden Jahr verfügbar ist.
3. Der Gesamtbetrag aller gewährten ergänzenden nationalen Direktzahlungen darf die in Anhang Va Abschnitt B für das betreffende Kalenderjahr aufgeführte Obergrenze nicht überschreiten.
4. Kroatien kann anhand objektiver Kriterien nach Genehmigung durch die Kommission die zu gewährenden Beträge der ergänzenden nationalen Beihilfe festsetzen.
5. In ihrer Genehmigung nennt die Kommission die betreffenden Stützungsregelungen und legt fest, bis zu welcher Höhe die ergänzenden nationalen Direktzahlungen gewährt werden können.

Bei den ergänzenden nationalen Direktzahlungen zur Aufstockung der fakultativen gekoppelten Stützung nach Titel IV Kapitel 1 werden in der Genehmigung auch die spezifischen Landwirtschaftsformen bzw. Agrarsektoren gemäß Artikel 38 Absatz 2 genannt, auf die sich die ergänzenden nationalen Direktzahlungen erstrecken können.

Die Genehmigung wird im Wege eines Durchführungsrechtsakts, der ohne Anwendung des Verfahrens gemäß Artikel 56 Absatz 2 oder 3 erlassen wird, erteilt.

6. Die Gewährungsbedingungen für die ergänzenden nationalen Direktzahlungen sind diejenigen für die Beihilfegewährung bei den entsprechenden Stützungsregelungen gemäß dieser Verordnung.

7. Die ergänzenden nationalen Direktzahlungen unterliegen allen etwaigen Anpassungen, die durch die Entwicklungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik erforderlich werden. Ihre Gewährung erfolgt nach objektiven Kriterien, unter Gleichbehandlung der Betriebsinhaber sowie unter Vermeidung von Markt- oder Wettbewerbsverzerrungen.
8. Kroatien legt vor dem 30. Juni des Jahres, das auf die Umsetzung folgt, einen Bericht über die Umsetzungsmaßnahmen für die ergänzenden nationalen Direktzahlungen vor. Der Bericht enthält mindestens folgende Angaben:
  - (a) etwaige Situationsänderungen, die die ergänzenden nationalen Direktzahlungen betreffen;
  - (b) für jede ergänzende nationale Direktzahlung die Anzahl der Begünstigten, den gewährten Gesamtbetrag der ergänzenden nationalen Beihilfe sowie die Hektarzahl und die Zahl der Tiere oder sonstigen Einheiten, für die die Beihilfe gewährt wurde;
  - (c) einen Bericht über die angewendeten Kontrollmaßnahmen im Zusammenhang mit den gewährten ergänzenden nationalen Direktzahlungen.

#### *Artikel 17b*

#### **Nationale Sonderreserve für die Minenräumung in Kroatien**

1. Ab dem Jahr 2014 teilt Kroatien der Kommission alljährlich bis spätestens 31. Januar die gemäß Artikel 57a Absatz 10 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 erfassten Flächen mit, die im vorangegangenen Kalenderjahr wieder der Nutzung für landwirtschaftliche Zwecke zugeführt wurden.

Kroatien teilt ferner die Anzahl der Zahlungsansprüche, die den Betriebsinhabern am 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres zur Verfügung standen, sowie den zum selben Zeitpunkt noch ungenutzt in der nationalen Sonderreserve für die Minenräumung verbliebenen Betrag mit.

Die in den Unterabsätzen 1 und 2 genannten Mitteilungen erfolgen gegebenenfalls für die einzelnen gemäß Artikel 20 Absatz 1 festgelegten Regionen.

2. Die Kommission berechnet alljährlich den Betrag, der den in Anhang II für Kroatien festgesetzten Beträgen bei der Anpassung dieses Anhangs gemäß Artikel 6 Absatz 2 hinzuzufügen ist, um für die in Absatz 1 Unterabsatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Flächen die Beihilfegewährung im Rahmen der in Anhang I aufgeführten Stützungsregelungen zu finanzieren. Der genannte Betrag wird auf der Grundlage der von Kroatien gemäß Absatz 1 mitgeteilten Angaben und der geschätzten durchschnittlichen Direktzahlungen, die je Hektar in Kroatien für das betreffende Jahr zu leisten sind, berechnet.

Der gemäß Unterabsatz 1 hinzuzufügende Höchstbetrag auf der Grundlage aller von Kroatien bis zum Jahr 2022 nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels mitgeteilten Flächen beläuft sich auf 9 600 000 EUR und unterliegt, wie in Anhang Vb aufgeführt, dem Schema für die schrittweise Einführung der Direktzahlungen gemäß Artikel 16a.

3. Die Kommission setzt im Wege von Durchführungsrechtsakten den Anteil des gemäß Absatz 2 hinzuzufügenden Betrags fest, den Kroatien in die nationale Sonderreserve für die Minenräumung einbezieht, um Zahlungsansprüche für die in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Flächen zuzuweisen. Dieser Anteil wird auf der Grundlage des Verhältnisses zwischen der Obergrenze für die Basisprämienregelung und dem in Anhang II festgesetzten Betrag vor dessen Anhebung gemäß Absatz 2 berechnet. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 56 Absatz 2 erlassen.
4. In den Jahren 2014 bis 2022 verwendet Kroatien die nationale Sonderreserve für die Minenräumung dazu, um Betriebsinhabern Zahlungsansprüche auf der Grundlage der minengeräumten Flächen zuzuweisen, die von den Betriebsinhabern in dem betreffenden Jahr angemeldet werden und folgende Bedingungen erfüllen:
- (a) Die Flächen sind beihilfefähig im Sinne von Artikel 25 Absatz 2;
  - (b) die Flächen wurden im vorangegangenen Kalenderjahr wieder der Nutzung für landwirtschaftliche Zwecke zugeführt;
  - (c) die Flächen wurden der Kommission nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels mitgeteilt.

5. Der Wert der gemäß diesem Artikel festgesetzten Zahlungsansprüche ist – im Rahmen des in der nationalen Sonderreserve für die Minenräumung verfügbaren Betrags – der nationale oder regionale Durchschnittswert der Zahlungsansprüche im Zuweisungsjahr.
  
6. Um den Folgen der erneuten Nutzung von minengeräumten Flächen für landwirtschaftliche Zwecke, die Kroatien gemäß dem vorliegenden Artikel mitgeteilt hat, Rechnung zu tragen, wird die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die in Anhang Va aufgeführten Beträge anzupassen.

TITEL III  
BASISPRÄMIENREGELUNG UND DAMIT VERBUNDENE ZAHLUNGEN

KAPITEL 1  
BASISPRÄMIENREGELUNG

ABSCHNITT 1  
EINFÜHRUNG DER BASISPRÄMIENREGELUNG

*Artikel 18*

**Zahlungsansprüche**

1. Betriebsinhaber können die Basisprämienregelung in Anspruch nehmen, wenn sie Zahlungsansprüche im Rahmen der vorliegenden Verordnung durch Zuweisung nach Artikel 17b Absatz 4, durch Erstzuweisung gemäß Artikel 21, aus der nationalen Reserve gemäß Artikel 23 oder durch Übertragung gemäß Artikel 27 erhalten.

Betriebsinhaber, die Zahlungsansprüche besitzen und deren Betrieb sich in einem Mitgliedstaat befindet, der gemäß Absatz 3 beschlossen hat, seine bestehenden Zahlungsansprüche beizubehalten, können ebenfalls die Basisprämienregelung in Anspruch nehmen.

2. Die Gültigkeit von Zahlungsansprüchen, die im Rahmen der Betriebsprämienregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 erhalten wurden, läuft am 31. Dezember 2013 ab.
3. Abweichend von Absatz 2 können Mitgliedstaaten, die bis zum 31. Dezember 2013 die Betriebsprämienregelung nach einem regionalen oder regionalen hybriden Modell in Anspruch nehmen, bis zum 1. August 2013 beschließen, ihre bestehenden Zahlungsansprüche beizubehalten.



## *Artikel 19*

### **Obergrenze für die Basisprämienregelung**

1. Die Kommission setzt im Wege von Durchführungsrechtsakten für jeden Mitgliedstaat die jährliche nationale Obergrenze für die Basisprämienregelung fest, indem von der in Anhang II festgesetzten jährlichen nationalen Obergrenze die gemäß den Artikeln 33, 35, 37 und 39 festzusetzenden jährlichen Beträge abgezogen werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 56 Absatz 2 erlassen.
2. Für jeden Mitgliedstaat und jedes Jahr ist der Gesamtwert aller Zahlungsansprüche und der nationalen Reserve gleich der von der Kommission gemäß Absatz 1 beschlossenen jeweiligen nationalen Obergrenze. Für die Zwecke dieser Berechnung gelten die in Artikel 24 Absatz 1a genannten Zahlungsansprüche nicht als Teil der nationalen Reserve.
3. Falls die von der Kommission gemäß Absatz 1 beschlossene Obergrenze sich von der des Vorjahres unterscheidet, nehmen die Mitgliedstaaten zur Einhaltung von Absatz 2 eine lineare Kürzung oder Erhöhung des Wertes aller Zahlungsansprüche vor.  
Unterabsatz 1 gilt nicht für Änderungen, die auf die Anwendung von Artikel 17b Absatz 2 zurückgehen.

## *Artikel 20*

### **Regionale Aufteilung der nationalen Obergrenzen**

1. Die Mitgliedstaaten können vor dem 1. August 2013 beschließen, die Basisprämienregelung auf regionaler Ebene anzuwenden. In diesem Fall legen die Mitgliedstaaten die Regionen nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien wie ihren agronomischen und wirtschaftlichen Merkmalen und ihrem regionalen landwirtschaftlichen Potenzial oder ihrer institutionellen oder administrativen Struktur fest.

2. Die Mitgliedstaaten teilen die nationale Obergrenze gemäß Artikel 19 Absatz 1 nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien auf die Regionen auf.  
Abweichend von Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes teilen die Mitgliedstaaten, die nicht Artikel 23 Absatz 2 anwenden, die nationale Obergrenze gemäß Artikel 19 Absatz 1 nach Anwendung der in Artikel 23 Absatz 1 vorgesehenen linearen Kürzung nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien auf die Regionen auf.
3. Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass die regionalen Obergrenzen mittels im Voraus festgesetzten jährlichen Schritten und nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien wie dem landwirtschaftlichen Potenzial oder ökologischen Kriterien schrittweise jährlich geändert werden.
4. Soweit dies zur Einhaltung der gemäß den Absätzen 2 und 3 festgesetzten geltenden regionalen Obergrenzen erforderlich ist, nehmen die Mitgliedstaaten eine lineare Kürzung oder Erhöhung des Wertes der Zahlungsansprüche in jeder der betreffenden Regionen vor.
- 4a. Ein Mitgliedstaat, der Absatz 1 anwendet, kann vor dem 31. Juli 2013 beschließen, die Basisprämienregelung auf regionaler Ebene ab einem von dem betreffenden Mitgliedstaat festzulegenden Zeitpunkt nicht mehr anzuwenden.
5. Gegebenenfalls teilen die Mitgliedstaaten der Kommission bis zum 1. August 2013 den in Absatz 1 genannten Beschluss und die zur Anwendung der Absätze 2, 3 und 4a getroffenen Maßnahmen mit.

## *Artikel 21*

### **Erstzuweisung der Zahlungsansprüche**

1. Unbeschadet des Artikels 18 Absatz 3 werden Zahlungsansprüche den Betriebsinhabern zugewiesen, wenn sie, außer im Falle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände, die Zuweisung von Zahlungsansprüchen im Rahmen der Basisprämienregelung bis zu dem gemäß Artikel 78 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. ...[HZV] festzusetzenden Zeitpunkt im Jahr 2014 beantragen. Die Zahl der Zahlungsansprüche entspricht der Zahl der beihilfefähigen Hektarflächen, die sie gemäß Artikel 26 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung angemeldet haben.
  
2. Die Mitgliedstaaten können bis zum 31. Juli 2013 beschließen, dass im ersten Anwendungsjahr der Basisprämienregelung Zahlungsansprüche nur Betriebsinhabern zugewiesen werden, die gemäß Artikel 9 zum Bezug von Direktzahlungen berechtigt sind und mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllen:
  - (a) Sie haben im Jahr 2010 oder im Jahr 2011 oder im Falle von Kroatien im Jahr 2013 Direktzahlungen oder ergänzende nationale Direktzahlungen oder im Falle von Zypern staatliche Beihilfen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 erhalten;

- (b) sie haben im Jahr 2010 oder im Jahr 2011 keine Stützung gemäß Buchstabe a erhalten und haben
    - (i) im Rahmen der Betriebsprämienregelung Obst, Gemüse und Speisekartoffeln erzeugt und/oder Rebflächen bewirtschaftet; oder
    - (ii) im Rahmen der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung landwirtschaftliche Flächen besessen, die sich am 30. Juni 2003 nicht in gutem landwirtschaftlichen Zustand gemäß Artikel 124 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 befanden;
  - (c) ihnen wurden für das Jahr 2012 oder das Jahr 2013 Zahlungsansprüche im Rahmen der Betriebsprämienregelung gemäß Artikel 63 oder Anhang IX Abschnitt B oder C der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 zugewiesen;
  - (d) ihnen wurden für das Jahr 2012 oder das Jahr 2013 im Rahmen der Betriebsprämienregelung Zahlungsansprüche aus der nationalen Reserve gemäß Artikel 41 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 zugewiesen.
- 2a. Außer im Falle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände ist die Anzahl der je Betriebsinhaber zugewiesenen Zahlungsansprüche gleich der beihilfefähigen Hektarfläche, die der Betriebsinhaber gemäß Artikel 26 Absatz 1 für das Jahr 2014 anmeldet.
3. Im Falle des Verkaufs oder der Verpachtung ihres Betriebs oder eines Teils davon können natürliche oder juristische Personen, die die Anforderungen des Absatzes 2 erfüllen, mittels eines vor dem 15. Mai 2014 unterzeichneten Vertrags das Recht zum Erhalt von Zahlungsansprüchen nach Absatz 1 an einen oder mehrere Betriebsinhaber übertragen, sofern dieser bzw. diese die Voraussetzungen gemäß Artikel 9 erfüllt bzw. erfüllen.

4. Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften über die im Zuweisungsjahr gestellten Anträge auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen, wenn die Zahlungsansprüche noch nicht endgültig festgesetzt werden können und wenn die Zuweisung durch besondere Umstände beeinflusst wird. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 56 Absatz 2 erlassen.
  
5. Ein Mitgliedstaat kann eine Mindestbetriebsgröße, ausgedrückt in beihilfefähigen Hektarflächen, festsetzen, ab der die Festsetzung der Zahlungsansprüche beantragt werden kann. Diese Mindestgröße darf die gemäß Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Unterabsatz 2 genannten Schwellenwerte nicht übersteigen.

## *Artikel 22*

### **Wert der Zahlungsansprüche und seine Annäherung**

1. Für jedes betreffende Jahr wird der Einheitswert der Zahlungsansprüche berechnet, indem die gemäß Artikel 19 bzw. 20 festgesetzte nationale oder regionale Obergrenze nach Anwendung der linearen Kürzung gemäß Artikel 23 Absatz 1 oder gegebenenfalls gemäß Artikel 23 Absatz 2 durch die Anzahl der Zahlungsansprüche geteilt wird, die auf nationaler oder regionaler Ebene für das Jahr 2014 zugewiesen werden oder bestehen, einschließlich der Zahlungsansprüche, die aus der nationalen oder regionalen Reserve gemäß Artikel 23 zugewiesen werden. Die Zahl der Zahlungsansprüche wird in Hektar ausgedrückt.

- [2. Die Mitgliedstaaten, die die Betriebsprämienregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 angewendet haben, können die in Absatz 1 vorgesehene Berechnung des Einheitswerts der Zahlungsansprüche auf einen Betrag beschränken, der mindestens [40 %] der gemäß Artikel 19 bzw. 20 festgesetzten nationalen bzw. regionalen Obergrenze nach Anwendung der linearen Kürzung gemäß Artikel 23 Absatz 1 oder gegebenenfalls gemäß Artikel 23 Absatz 2 entspricht.
3. Mitgliedstaaten, die nicht gemäß Artikel 18 Absatz 3 beschlossen haben, ihre bestehenden Zahlungsansprüche beizubehalten und die von der in Absatz 2 dieses Artikels vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch machen, verwenden den nach Anwendung von Absatz 2 verbleibenden Teil der Obergrenze, um den Wert der Zahlungsansprüche in den Fällen zu erhöhen, in denen der Gesamtwert der gemäß Absatz 2 berechneten Zahlungsansprüche, über die ein Betriebsinhaber im Rahmen der Basisprämienregelung verfügt, niedriger ist als der Gesamtwert der Zahlungsansprüche einschließlich der besonderen Ansprüche, über die der Betriebsinhaber am 31. Dezember 2013 im Rahmen der Betriebsprämienregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 verfügte.

Zu diesem Zweck wird der nationale oder regionale Einheitswert eines jeden Zahlungsanspruchs des betreffenden Betriebsinhabers erhöht um einen Teil der Differenz zwischen dem Gesamtwert der gemäß Absatz 2 berechneten Zahlungsansprüche im Rahmen der Basisprämienregelung und dem Gesamtwert der Zahlungsansprüche einschließlich der besonderen Ansprüche, über die der Betriebsinhaber am 31. Dezember 2013 im Rahmen der Betriebsprämienregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 verfügte.

Für die Berechnung der Erhöhung kann ein Mitgliedstaat auch die Stützung berücksichtigen, die im Kalenderjahr 2013 gemäß Artikel 52, Artikel 53 Absatz 1 und Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 gewährt wurde, sofern dieser Mitgliedstaat beschlossen hat, nicht die fakultative gekoppelte Stützung gemäß Titel IV der vorliegenden Verordnung auf die betreffenden Sektoren anzuwenden.

Im Sinne von Unterabsatz 1 gilt als Betriebsinhaber, der am 31. Dezember 2013 über Zahlungsansprüche verfügte, ein Betriebsinhaber, dem Zahlungsansprüche bis zu diesem Zeitpunkt zugewiesen oder endgültig übertragen worden sind.]

- [3a. Die Mitgliedstaaten, die die Betriebsprämienregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 angewendet haben, können die in Absatz 1 vorgesehene Berechnung des Einheitswerts der Zahlungsansprüche auf einen Betrag beschränken, der mindestens [40 %] der gemäß Artikel 19 bzw. 20 festgesetzten nationalen bzw. regionalen Obergrenze nach Anwendung der linearen Kürzung gemäß Artikel 23 Absatz 1 oder gegebenenfalls gemäß Artikel 23 Absatz 2 entspricht.

Diese Mitgliedstaaten können den nationalen oder regionalen Wert der gemäß Absatz 1 berechneten Zahlungsansprüche in den Fällen erhöhen, in denen der Gesamtwert der Zahlungsansprüche, über die ein Betriebsinhaber im Rahmen der Basisprämienregelung verfügt, niedriger ist als der Gesamtwert der Beihilfen, einschließlich der staatlichen Beihilfen, die der betreffende Betriebsinhaber in einem beliebigen Kalenderjahr im Zeitraum von 2009 bis 2013 im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 erhalten hat.

Zu diesem Zweck wird der nationale oder regionale Wert eines jeden Zahlungsanspruchs des betreffenden Betriebsinhabers erhöht um einen Teil der Differenz zwischen dem Gesamtwert der Zahlungsansprüche im Rahmen der Basisprämienregelung und dem Gesamtwert der Beihilfen, einschließlich der staatlichen Beihilfen, die der betreffende Betriebsinhaber in dem vom Mitgliedstaat gemäß Unterabsatz 2 gewählten Jahr im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 erhalten hat.

Für die Berechnung der Erhöhung kann ein Mitgliedstaat sämtliche Stützungen berücksichtigen, die einem Betriebsinhaber gemäß der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 in dem vom Mitgliedstaat gemäß Unterabsatz 2 gewählten Jahr mit Ausnahme der Zahlungen gemäß der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung gewährt wurden, sofern dieser Mitgliedstaat beschlossen hat, nicht die fakultative gekoppelte Stützung gemäß Titel IV der vorliegenden Verordnung auf die betreffenden Sektoren anzuwenden.]

4. Für die Zwecke von Absatz 3 kann ein Mitgliedstaat auf der Grundlage objektiver Kriterien vorsehen, dass im Falle von Verkauf, Abtretung oder Ablauf der Gesamtheit oder eines Teils der Pacht landwirtschaftlicher Flächen, die nach dem gemäß Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 festgesetzten Zeitpunkt und vor dem gemäß Artikel 26 der vorliegenden Verordnung festgesetzten Zeitpunkt erfolgen, die Erhöhung oder ein Teil der Erhöhung des Wertes der Zahlungsansprüche, die dem betreffenden Betriebsinhaber zugewiesen würden, der nationalen Reserve zugeschlagen wird, wenn die Erhöhung für den betreffenden Betriebsinhaber zu einem unerwarteten Gewinn führen würde.

Diese objektiven Kriterien werden unter Gewährleistung der Gleichbehandlung der Betriebsinhaber sowie unter Vermeidung von Markt- oder Wettbewerbsverzerrungen festgelegt und müssen wenigstens Folgendes umfassen:

- (a) eine Mindestdauer der Pacht;
- (b) den Anteil der erhaltenen Zahlung, der auf die nationale Reserve übergeht.

- 4a. Mitgliedstaaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 3 beschließen, ihre bestehenden Zahlungsansprüche beizubehalten, können beschließen, den Wert von Zahlungsansprüchen im Besitz eines Betriebsinhabers entweder als einheitlichen Wert je Zahlungsanspruch zu berechnen oder den Wert der bestehenden Zahlungsansprüche anzupassen.
5. Spätestens ab dem Antragsjahr [2019] haben alle Zahlungsansprüche in einem Mitgliedstaat bzw., falls Artikel 20 angewendet wird, in einer Region den gleichen Einheitswert.



6. Bei der Anwendung der Absätze 2 und 3 vollziehen die Mitgliedstaaten unter Einhaltung des EU-Rechts, insbesondere des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der Nichtdiskriminierung, eine schrittweise Annäherung des Wertes der Zahlungsansprüche auf nationaler oder regionaler Ebene. Zu diesem Zweck legen die Mitgliedstaaten bis 1. August 2013 die vorzunehmenden Schritte fest und setzen die Kommission hiervon in Kenntnis. Diese Schritte umfassen jährliche fortschreitende Anpassungen der Zahlungsansprüche nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien.

## ABSCHNITT 2 NATIONALE RESERVE

### *Artikel 23*

#### **Einrichtung und Verwendung der nationalen Reserve**

1. Jeder Mitgliedstaat richtet eine nationale Reserve ein. Zur Bildung einer solchen nationalen Reserve nehmen die Mitgliedstaaten im ersten Anwendungsjahr der Basisprämienregelung eine lineare prozentuale Kürzung der für die Basisprämienregelung auf nationaler Ebene geltenden Obergrenze vor. Diese Kürzung darf nicht mehr als 3 % betragen, außer wenn dies erforderlich ist, um für das Jahr 2014 den Zuweisungsbedarf gemäß Absatz 5 Buchstabe aa zu decken.
2. Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten, die Artikel 20 anwenden, regionale Reserven einrichten. Zur Bildung einer solchen regionalen Reserve nehmen die Mitgliedstaaten im ersten Anwendungsjahr der Basisprämienregelung eine lineare prozentuale Kürzung der für die Basisprämienregelung auf regionaler Ebene geltenden Obergrenze gemäß Artikel 20 Absatz 2 vor. Diese Kürzung darf nicht mehr als 3 % betragen.
3. Die Mitgliedstaaten teilen Zahlungsansprüche aus der nationalen oder der regionalen Reserve nach objektiven Kriterien und unter Gewährleistung der Gleichbehandlung der Betriebsinhaber sowie unter Vermeidung von Markt- und Wettbewerbstörungen zu.

[...]

5. Die Mitgliedstaaten können die nationale oder regionale Reserve dazu verwenden,
- (aa) denjenigen Junglandwirten und/oder Betriebsinhabern Zahlungsansprüche zuzuteilen, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit aufnehmen;
  - (a) Betriebsinhabern Zahlungsansprüche zuzuteilen, um die Aufgabe von Flächen zu vermeiden und/oder um Betriebsinhabern einen Ausgleich für spezifische Nachteile und/oder für Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände zu gewähren;
  - (b) eine kontinuierliche lineare Erhöhung des Wertes der Zahlungsansprüche im Rahmen der Basisprämienregelung auf nationaler oder regionaler Ebene vorzunehmen, sofern für die Zuweisungen gemäß diesem Artikel hinreichende Beträge verfügbar bleiben;
  - (bb) den jährlichen Bedarf gemäß Artikel 37 Absatz 2 und Artikel 51 Absatz 1 zu decken oder den Wert der Zahlungsansprüche im Rahmen der Betriebsprämienregelung jährlich anzupassen. Der in Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe e und in Artikel 24 Absatz 1a genannte Teil der nationalen oder der regionalen Reserve kann nur für diesen Zweck verwendet werden.

Die Mitgliedstaaten beschließen, welcher der verschiedenen Verwendungen der nationalen Reserve sie Vorrang einräumen.

6. Bei der Anwendung von Absatz 5 Buchstaben aa und a entspricht der Wert der den Betriebsinhabern zugeteilten Zahlungsansprüche für jedes betreffende Jahr dem in Artikel 22 Absatz 1 oder gegebenenfalls Artikel 22 Absatz 2 oder Artikel 22 Absatz 4a genannten Einheitswert.
  
7. Ein Betriebsinhaber, dem aufgrund eines abschließenden Gerichtsurteils oder eines abschließenden Verwaltungsakts der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats Anspruch auf die Zuteilung von Zahlungsansprüchen oder auf eine Erhöhung des Wertes der bestehenden Zahlungsansprüche eingeräumt wird, erhält die in diesem Gerichtsurteil bzw. Verwaltungsakt festgesetzte Zahl von Zahlungsansprüchen zusammen mit dem entsprechenden Wert zu einem vom Mitgliedstaat zu bestimmenden Zeitpunkt. Spätestens ist dies jedoch der Schlusstermin für die Einreichung eines Antrags im Rahmen der Basisprämienregelung nach dem Zeitpunkt des Gerichtsurteils oder Verwaltungsakts, wobei der Anwendung der Artikel 25 und 26 Rechnung zu tragen ist.

Wenn die nationale oder regionale Reserve nicht ausreicht, um die in Unterabsatz 1 genannten Fälle zu berücksichtigen, nehmen die Mitgliedstaaten eine lineare Kürzung der Zahlungsansprüche vor.

## Artikel 24

### Auffüllung der nationalen Reserve

1. Die nationale oder regionale Reserve wird aufgefüllt durch Beträge aus
  - (a) Zahlungsansprüchen, die während zweier aufeinanderfolgender Jahre kein Anrecht auf Zahlungen geben infolge der Anwendung von
    - (i) Artikel 9,
    - (ii) Artikel 10 Absatz 1;
  - (b) einer Reihe von Zahlungsansprüchen, die der Gesamtzahl der Zahlungsansprüche entspricht, die außer im Falle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände während eines Zeitraums von zwei Jahren nicht gemäß Artikel 25 von einem Betriebsinhaber aktiviert worden sind. Für die Zwecke der Feststellung der Zahlungsansprüche eines Betriebsinhabers, die auf die nationale oder regionale Reserve übergehen sollen, erhalten die Zahlungsansprüche mit dem geringsten Wert Vorrang;
  - (c) Zahlungsansprüchen, die von den Betriebsinhabern freiwillig zurückgegeben werden;
  - (d) der Anwendung von Artikel 22 Absatz 4;
  - (e) unbeschadet des Artikels 51 Absatz 1 Buchstabe b der Differenz zwischen dem geschätzten Prozentsatz der jährlichen nationalen Obergrenze, der der Kommission gemäß Artikel 37 Absatz 1 mitgeteilt wurde, und der Summe aller gemäß Artikel 36 Absatz 1 gewährten Zahlungen.
- 1a. Die nationale Reserve wird aufgefüllt durch Beträge aus den Zahlungsansprüchen einschließlich der in Artikel 29 Absatz 1 genannten Zahlung, die nicht gemäß Artikel 26 Absatz 1 in einer Anmeldung für das laufende Jahr aktiviert wurden.
2. Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten die erforderlichen Vorschriften für die Rückübertragung nicht aktivierter Zahlungsansprüche auf die nationale oder die regionale Reserve. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 56 Absatz 2 erlassen.

ABSCHNITT 3  
ANWENDUNG DER BASISPRÄMIENREGELUNG

*Artikel 25*

**Aktivierung von Zahlungsansprüchen**

1. Eine Stützung im Rahmen der Basisprämienregelung wird den Betriebsinhabern bei Aktivierung eines Zahlungsanspruchs je beihilfefähige Hektarfläche mittels Anmeldung gemäß Artikel 26 Absatz 1 in dem Mitgliedstaat der Zuweisung des Anspruchs gewährt. Bei aktivierten Zahlungsansprüchen besteht Anspruch auf die jährliche Zahlung der darin festgesetzten Beträge, unbeschadet der Anwendung von Haushaltsdisziplin, [stufenweiser Kürzung und Deckelung,] linearen Kürzungen gemäß Artikel 7, Artikel 37 Absatz 2 und Artikel 51 Absatz 1 sowie etwaigen Kürzungen und Ausschlüssen gemäß der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV].
  
2. Im Sinne dieses Titels bezeichnet der Begriff "beihilfefähige Hektarfläche"
  - (a) jede landwirtschaftliche Fläche des Betriebs, die für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird oder, wenn die Fläche auch für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt wird, hauptsächlich für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird, einschließlich Flächen, die zum Zeitpunkt des Beitritts nicht in gutem landwirtschaftlichen Zustand waren, in Mitgliedstaaten, die der Union am 1. Mai 2004 beigetreten sind und sich beim Beitritt für die Anwendung der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung entschieden haben; oder
  - (b) jede Fläche, für die im Jahr 2008 Anspruch auf Zahlungen im Rahmen der Betriebsprämienregelung oder der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung gemäß Titel III bzw. Titel IVa der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 bestand und die
    - (i) infolge der Anwendung der Richtlinie 92/43/EWG, der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik<sup>29</sup> sowie der Richtlinie 2009/147/EG nicht mehr der Begriffsbestimmung für "beihilfefähige Hektarfläche" unter Buchstabe a entspricht oder

---

<sup>29</sup> ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1.

- (ii) während der Laufzeit der einschlägigen Verpflichtung des einzelnen Betriebsinhabers gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 oder Artikel 43 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 oder Artikel 23 der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] oder gemäß einer nationalen Regelung, deren Bedingungen mit Artikel 43 Absätze 1, 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 und Artikel 23 der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] im Einklang stehen, aufgeforstet wird oder
- (iii) während der Laufzeit der einschlägigen Verpflichtung des einzelnen Betriebsinhabers gemäß den Artikeln 22, 23 und 24 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 oder gemäß Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 und Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] stillgelegt wird.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe a gilt Folgendes:

- i) Wird die landwirtschaftliche Fläche eines Betriebs auch für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt, so gilt diese Fläche als hauptsächlich für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzte Fläche, wenn die landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt werden kann, ohne durch die Intensität, Art, Dauer oder den Zeitpunkt der nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten stark eingeschränkt zu sein.
- ii) Die Mitgliedstaaten können ein Verzeichnis der Flächen erstellen, die hauptsächlich für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt werden.

Die Mitgliedstaaten legen Kriterien für die Umsetzung der Bestimmungen der Unterabsätze 1 und 2 auf ihrem Hoheitsgebiet fest.

Um beihilfefähig zu sein, müssen die Flächen außer im Falle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände jederzeit während des Kalenderjahres die Begriffsbestimmung für die beihilfefähige Hektarfläche erfüllen.

Zum Zwecke der Bestimmung der beihilfefähigen Hektarfläche können die Mitgliedstaaten, die beschließen, Hektarflächen mit Dauergrünland, wo Gräser und andere Grünfütterpflanzen traditionell nicht in Weideflächen vorherrschen, im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe h einzubeziehen, einen Verringerungskoeffizienten anwenden, um diese Hektarflächen in beihilfefähige Hektarflächen umzuwandeln.

3. Zum Hanfanbau genutzte Flächen sind nur beihilfefähig, wenn der Tetrahydrocannabinolgehalt der verwendeten Sorten nicht mehr als 0,2 % beträgt.

#### *Artikel 26*

#### **Anmeldung der beihilfefähigen Hektarflächen**

1. Für die Zwecke der Aktivierung von Zahlungsansprüchen nach Artikel 25 Absatz 1 meldet der Betriebsinhaber die Parzellen an, die der beihilfefähigen Hektarfläche für jeden Zahlungsanspruch entsprechen. Außer im Falle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände müssen diese Parzellen dem Betriebsinhaber zu einem vom Mitgliedstaat festzusetzenden Zeitpunkt zur Verfügung stehen, der jedoch nicht nach dem in demselben Mitgliedstaat festgesetzten Zeitpunkt für die Änderung des Beihilfeantrags gemäß Artikel 73 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] liegen darf.
2. Die Mitgliedstaaten können unter ordnungsgemäß begründeten Umständen den Betriebsinhaber ermächtigen, seine Anmeldung zu ändern, sofern er mindestens die seinen Zahlungsansprüchen entsprechende Hektarzahl beibehält und die Bedingungen für die Gewährung der Basisprämie für die betreffende Fläche einhält.



## *Artikel 27*

### **Übertragung von Zahlungsansprüchen**

1. Zahlungsansprüche dürfen nur an Betriebsinhaber, die innerhalb desselben Mitgliedstaats ansässig sind, übertragen werden, ausgenommen im Falle der Übertragung durch Vererbung oder vorweggenommene Erbfolge.  
Im Fall der Übertragung durch Vererbung oder vorweggenommene Erbfolge dürfen Zahlungsansprüche allerdings nur in dem Mitgliedstaat genutzt werden, in dem sie festgesetzt wurden.
2. Zahlungsansprüche dürfen nur innerhalb derselben Region oder zwischen Regionen eines Mitgliedstaats übertragen werden, in denen der sich aus der Anwendung von Artikel 22 Absatz 1 oder Absatz 2 ergebende Wert der Zahlungsansprüche je Hektar der gleiche ist.
3. Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten die Modalitäten für die den nationalen Behörden von den Betriebsinhabern zu übermittelnden Meldungen der Übertragung von Zahlungsansprüchen sowie die einzuhaltenden Fristen für diese Meldungen fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 56 Absatz 2 erlassen.

## *Artikel 28*

### **Übertragene Befugnisse**

Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit und zur Klärung bestimmter Situationen, die bei der Anwendung der Betriebsprämienregelung auftreten können, wird die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte mit Vorschriften über Folgendes zu erlassen:

- (a) die Beihilfefähigkeit und den Zugang zur Basisprämienregelung für die Betriebsinhaber im Falle der Vererbung und vorweggenommenen Erbfolge, Pachtvererbung, Änderung des Rechtsstatus oder der Bezeichnung und im Falle der Fusion oder der Aufspaltung des Betriebs;

- (b) die Berechnung des Wertes und der Anzahl oder die Erhöhung oder Kürzung des Wertes der Zahlungsansprüche im Zusammenhang mit deren Zuweisung im Rahmen einer jeden Vorschrift dieses Titels, einschließlich des Erlasses von Bestimmungen über
  - (i) die Möglichkeit der vorläufigen Festsetzung eines Wertes, einer Anzahl oder einer Erhöhung der Zahlungsansprüche, die auf Antrag eines Betriebsinhabers zugewiesen werden,
  - (ii) die Bedingungen für die Festsetzung des vorläufigen und des endgültigen Wertes und der vorläufigen und der endgültigen Anzahl der Zahlungsansprüche,
  - (iii) den Fall, dass ein Verkaufs- oder Pachtvertrag die Zuweisung von Zahlungsansprüchen beeinflussen könnte;
- (c) die Festsetzung und Berechnung des Wertes und der Anzahl der aus der nationalen Reserve erhaltenen Zahlungsansprüche;
- (d) die Änderung des Einheitswertes der Zahlungsansprüche im Falle von Bruchteilen solcher Ansprüche;
- (e) die von den Mitgliedstaaten anzuwendenden Kriterien, wenn sie die Zuweisung von Zahlungsansprüchen an Betriebsinhaber beschließen, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 im Jahr 2010 oder 2011 keinen Anspruch aktiviert bzw. im Jahr 2010 oder 2011 keine Stützung im Rahmen der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung beantragt haben, und wenn sie die Zuweisung von Zahlungsansprüchen im Falle der Anwendung der Klausel über eine Vertragsunterzeichnung gemäß Artikel 21 Absatz 3 beschließen;
- (f) Kriterien für die Zuweisung von Zahlungsansprüchen gemäß Artikel 23 Absätze 4 und 5;
- (g) den Inhalt der Anmeldung und die Anforderungen für die Aktivierung der Zahlungsansprüche;
- (h) die Anforderung, dass die Gewährung von Zahlungen von der Verwendung zertifizierten Saatguts bestimmter Hanfsorten abhängig gemacht wird, und die Festlegung des Verfahrens für die Auswahl solcher Hanfsorten und zur Überprüfung ihres Tetrahydrocannabinolgehalts gemäß Artikel 25 Absatz 3;
- (i) Kriterien für die Festlegung des Verringerungskoeffizienten gemäß Artikel 25 Absatz 2 Unterabsatz 5.

[KAPITEL 2]  
ZAHLUNG FÜR DEM KLIMA- UND UMWELTSCHUTZ FÖRDERLICHE  
LANDBEWIRTSCHAFTUNGSMETHODEN

*[Artikel 29*

**Allgemeine Vorschriften**

1. Betriebsinhaber, die Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung haben, müssen auf ihren beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2 entweder die in Absatz 1a genannten dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden oder die in Absatz 1b genannten gleichwertigen Methoden oder eine Kombination davon einhalten.
  - 1a. Als dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden gemäß Absatz 1 gelten:
    - (a) Anbau von drei verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen auf ihrem Ackerland;
    - (b) Beibehaltung des bestehenden Dauergrünlands ihres Betriebs; und
    - (c) im Rahmen ihrer landwirtschaftlichen Flächen Ausweisung einer Flächennutzung im Umweltinteresse.
  - 1b. Als gleichwertige Methoden gemäß Absatz 1 gelten:
    - (a) Verpflichtungen, die im Einklang entweder mit Artikel 39 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 oder mit Artikel 29 Absatz 2 und Artikel 31 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] oder zur Erfüllung der darin vorgesehenen Anforderungen eingegangen wurden;

(b) nationale oder regionale Umweltzertifizierungssysteme, einschließlich Zertifizierung der Einhaltung nationaler Umweltrechtsvorschriften, die über die einschlägigen, gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] festgesetzten vorgeschriebenen Normen hinausgehen und mit denen Ziele in Bezug auf Boden- und Wasserqualität, biologische Vielfalt, Landschaftsschutz sowie Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Folgen eingehalten werden sollen. Diese Systeme müssen leistungsfähig, objektiv und transparent sein.

1c. Die Mitgliedstaaten können beschließen, keine, eine oder beide der in Absatz 1b Buchstaben a und b genannten Optionen anzuwenden. Sie unterrichten die Kommission über die spezifischen Verpflichtungen gemäß Absatz 1b Buchstabe a und die nationalen oder regionalen Zertifizierungssysteme gemäß Absatz 1b Buchstabe b, die sie als gleichwertige Methoden im Sinne des Absatzes 1 heranziehen möchten. Die Kommission billigt diese gleichwertigen Methoden.  
Alternativ dazu können alle oder einige der Verpflichtungen gemäß Absatz 1b Buchstabe a in den von der Kommission gebilligten jeweiligen nationalen oder regionalen Plänen zur Entwicklung des ländlichen Raums dargelegt werden.

2. Unbeschadet der Absätze 3 und 4 und der Anwendung von Haushaltsdisziplin, linearen Kürzungen gemäß Artikel 7 sowie etwaigen Kürzungen und Sanktionen gemäß der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] gewähren die Mitgliedstaaten die in diesem Kapitel vorgesehene Zahlung an Betriebsinhaber, die die für sie maßgeblichen Landbewirtschaftungsmethoden nach Absatz 1 unter Beachtung der in den Artikeln 30, 31 und 32 festgelegten Anforderungen einhalten.

Diese Zahlung wird in Form einer jährlichen Zahlung je beihilfefähige Hektarfläche, die gemäß Artikel 26 Absatz 1 angemeldet wurde, gewährt, wobei der Zahlungsbetrag jährlich berechnet wird, indem der sich aus der Anwendung von Artikel 33 Absatz 1 ergebende Betrag durch die Gesamtzahl der beihilfefähigen Hektarflächen, die in dem betreffenden Mitgliedstaat angemeldet worden sind, geteilt wird. Sie berührt nicht die Berechnung der Kosten und Einkommensverluste für die gleichwertigen Methoden gemäß Absatz 1b Buchstabe a.

3. Betriebsinhaber, deren Betriebe ganz oder teilweise in Gebieten liegen, die unter die Richtlinien 92/43/EWG oder 2009/147/EG fallen, haben Anrecht auf die Zahlung nach diesem Kapitel, sofern sie die in diesem Kapitel genannten Landbewirtschaftungsmethoden in dem Umfang einhalten, wie diese in dem betreffenden Betrieb mit den Zielen der genannten Richtlinien vereinbar sind.
4. Betriebsinhaber, die die Anforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 für die ökologische/biologische Landwirtschaft erfüllen, haben automatisch Anrecht auf die Zahlung nach diesem Kapitel.

Im Zusammenhang mit der ökologischen/biologischen Landwirtschaft gilt Unterabsatz 1 nur für diejenigen Einheiten des Betriebs, die im Sinne von Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 der ökologischen/biologischen Produktion dienen.

[...]

6. Die Kommission wird im Wege von Durchführungsrechtsakten die Vorschriften für Folgendes näher festlegen:
  - (a) die Feststellung, ob die Verpflichtungen gemäß Absatz 1b Buchstabe a und die nationalen oder regionalen Umweltzertifizierungssysteme gemäß Absatz 1b Buchstabe b gleichwertige Methoden im Sinne des Absatzes 1 in Bezug auf eine oder mehrere der in Absatz 1a genannten Landbewirtschaftungsmethoden und/oder in Bezug auf eine oder mehrere der in Artikel 32 Absatz 1 aufgeführten im Umweltinteresse genutzten Flächen sind, wobei ihrem Potenzial zur Einhaltung der Ziele in Bezug auf Boden- und Wasserqualität, biologische Vielfalt, Landschaftsschutz sowie Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Folgen Rechnung getragen wird; und

- (b) die Anforderungen, die für die nationalen oder regionalen Zertifizierungssysteme gemäß Absatz 1b Buchstabe b gelten, einschließlich des durch diese Systeme zu gewährleistenden Grads an Leistungsfähigkeit, Objektivität und Transparenz.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 56 Absatz 2 erlassen.

### *Artikel 30*

#### **Anbaudiversifizierung**

1. Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als 15 Hektar, so müssen auf diesem Ackerland mindestens drei verschiedene landwirtschaftliche Kulturpflanzen angebaut werden. Die Hauptkultur darf nicht mehr als 70 % und die beiden größten Kulturen zusammen nicht mehr als 95 % dieser Fläche einnehmen.

- 1aa. Absatz 1 findet keine Anwendung auf einen Betrieb,
- (a) bei dem mehr als 75 % der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche Dauergrünland ist oder während eines bedeutenden Teils des Jahres dem Anbau von Kulturen im Nassanbau dient;
  - (b) bei dem das Ackerland vollständig für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird, vollständig Brachfläche ist, vollständig dem Anbau von Hülsenfrüchten dient oder einer Kombination dieser Nutzungsmöglichkeiten dient; alternativ dazu können diese Flächen, wenn sie mehr als 70 % des Ackerlands des Betriebs ausmachen, von der Anforderung gemäß Absatz 1 ausgenommen werden;
  - (c) dessen Inhaber jährlich mehr als 50 % ihres gesamten Ackerlands mit anderen Betriebsinhabern tauscht, sofern er nachweist, dass auf jeder Parzelle seines Ackerlands eine andere landwirtschaftliche Kulturpflanze als im vorangegangenen Kalenderjahr angebaut wird.

[1aaa. Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass Absatz 1 keine Anwendung auf landwirtschaftliche Flächen von weniger als 10 Hektar findet, die zu mehr als 75 % an Wald angrenzen und bei denen das restliche angrenzende Gebiet durch eine gerade Linie markiert wird.]

- 1a. Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Begriff "landwirtschaftliche Kultur(pflanze)" eine Kultur einer der verschiedenen in der botanischen Klassifikation landwirtschaftlicher Kulturpflanzen definierten Gattungen oder alle Arten der Pflanzenfamilien der Brassicaceae, Solanaceae und Cucurbitaceae sowie brachliegendes Land. Winter- und Frühlingskulturen gelten jedoch als unterschiedliche Kulturen, auch wenn sie zur selben Gattung gehören.

2. Damit die in diesem Artikel genannten Verpflichtungen in verhältnismäßiger und nichtdiskriminierender Weise angewendet werden und zu einem verstärkten Umweltschutz führen, wird die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um
  - (a) andere Arten landwirtschaftlicher Kulturpflanzen als diejenigen nach Absatz 1a zu ergänzen und
  - (b) die Anwendungsvorschriften für die genaue Berechnung der Anteile der verschiedenen Kulturen festzulegen.

### *Artikel 31*

#### **Dauergrünland**

1. Die Betriebsinhaber müssen die Flächen, die für das Antragsjahr 2014 in dem Beihilfeantrag gemäß Artikel 74 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. XXX [HZV] als Dauergrünland angemeldet wurden, im Folgenden "Referenzflächen mit Dauergrünland", als Dauergrünland beibehalten.
  - 1a. Die Referenzflächen mit Dauergrünland müssen ausgeweitet werden, falls der Betriebsinhaber gemäß Artikel 93 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] die Verpflichtung hat, in den Jahren 2014 und/oder 2015 Flächen in Dauergrünland umzuwandeln.
2. Die Betriebsinhaber dürfen eine Umwandlung ihrer Referenzflächen mit Dauergrünland um höchstens 5 % vornehmen. Diese Begrenzung gilt nicht im Falle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände.



2aa. Abweichend von den Absätzen 1 und 2 können die Mitgliedstaaten, in denen im Jahr 2012 der Anteil der als Dauergrünland genutzten Flächen an der landwirtschaftlichen Gesamtfläche gegenüber dem Referenzanteil nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1122/2009 nicht oder um weniger als [5] % abgenommen hat, bis zum 31. Juli 2013 beschließen, die Absätze 1 und 2 nicht anzuwenden.

Die Mitgliedstaaten, die die in Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 vorgesehene Verpflichtung auf regionaler Ebene angewandt haben, können beschließen, diese Abweichung nur für die Regionen anzuwenden, die die in Unterabsatz 1 festgelegte Bedingung einhalten.

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über diesbezügliche Entscheidungen.

2a. Die Mitgliedstaaten, die von der Abweichung gemäß Absatz 2aa Gebrauch machen, stellen sicher, dass der Anteil der Flächen mit Dauergrünland an der landwirtschaftlichen Gesamtfläche beibehalten wird. Diese Verpflichtung findet auf nationaler, regionaler oder geeigneter subregionaler Ebene Anwendung.

2aaa. Die Mitgliedstaaten, die nicht von der Abweichung gemäß Absatz 2aa Gebrauch machen und die ein Überwachungssystem für Dauergrünland auf nationaler, regionaler oder geeigneter subregionaler Ebene eingeführt haben, können bis zum 31. Juli 2013 beschließen, ein alternatives System anzuwenden, das sich auf Folgendes stützt:

- (i) Hat in einem bestimmten Jahr der Anteil der als Dauergrünland genutzten Flächen an der landwirtschaftlichen Gesamtfläche auf der jeweiligen nationalen, regionalen oder geeigneten subregionalen Ebene nicht um mehr als [3 %] gegenüber dem Jahr [2011, 2012] abgenommen, so wird bei allen Betriebsinhabern, die zu der jeweiligen nationalen, regionalen oder subregionalen Ebene gehören, davon ausgegangen, dass sie die in den Absätzen 1 und 2 genannten Anforderungen erfüllt haben.

- (ii) Hat in einem bestimmten Jahr der Anteil der als Dauergrünland genutzten Flächen an der landwirtschaftlichen Gesamtfläche auf der jeweiligen nationalen, regionalen oder geeigneten subregionalen Ebene um mehr als [3 %], jedoch um höchstens [5 %] gegenüber dem Jahr [2011, 2012] abgenommen, so wird bei allen Betriebsinhabern, die zu der jeweiligen nationalen, regionalen oder subregionalen Ebene gehören, davon ausgegangen, dass sie die in Absatz 1 genannte Anforderung erfüllt haben, vorausgesetzt, dass sie individuelle Anträge gestellt haben und jeweils eine amtliche Genehmigung für das Umpflügen von Dauergrünland in ihrem Betrieb erhalten haben.
- (iii) Hat in einem bestimmten Jahr der Anteil der als Dauergrünland genutzten Flächen an der landwirtschaftlichen Gesamtfläche auf der nationalen, regionalen oder geeigneten subregionalen Ebene um mehr als [5 %] gegenüber dem Jahr [2011, 2012] abgenommen, so ergreifen die Mitgliedstaaten Maßnahmen, mit denen diejenigen Betriebsinhaber, die ohne die in Ziffer ii genannte Genehmigung Grünland umgepflügt haben, dazu verpflichtet werden, das zuvor von ihnen umgepflügte Grünland wieder in Grünland umzuwandeln, um die Abnahme unter den Schwellenwert von [5 %] zurückzuführen. Bei Betriebsinhabern, die kein Dauergrünland umgepflügt haben, und Betriebsinhabern, die dazu die Genehmigung nach Ziffer ii erhalten haben, wird davon ausgegangen, dass sie die in Absatz 1 genannte Anforderung erfüllt haben. Bei allen Betriebsinhabern, die zu der jeweiligen nationalen, regionalen oder geeigneten subregionalen Ebene gehören, wird davon ausgegangen, dass sie die in Absatz 1 genannte Anforderung erfüllt haben, sobald der obere Schwellenwert von [5 %] wieder eingehalten wird. Diese Anforderung gilt nicht, wenn die Überschreitung des Schwellenwerts von [5 %] das Ergebnis einer Aufforstung ist, vorausgesetzt, eine solche Aufforstung ist umweltgerecht und sie umfasst keine Anpflanzungen von Weihnachtsbäumen oder kurzlebigen schnellwachsenden Bäumen.

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über diesbezügliche Entscheidungen.

3. Um die Beibehaltung des Anteils der Flächen mit Dauergrünland zu gewährleisten, und insbesondere um zu gewährleisten, dass Maßnahmen ergriffen werden, falls der Anteil der als Dauergrünland genutzten Flächen an der landwirtschaftlichen Fläche über die in den Absätzen 2aa, 2a und 2aaa genannten Schwellenwerte hinaus abnimmt, wird die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte über die Erhaltung von Dauergrünland festzulegen.
4. Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten die Methoden fest, nach denen der zu erhaltende Anteil von Dauergrünland an der landwirtschaftlich genutzten Fläche gemäß den Absätzen 2aa, 2a und 2aaa festgestellt wird. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 56 Absatz 2 erlassen.

#### *Artikel 32*

#### **Flächennutzung im Umweltinteresse**

1. Nimmt die beihilfefähige Agrarfläche eines Betriebs mehr als 15 Hektar ein, so müssen die Betriebsinhaber mindestens [7 %] ihrer beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2, ausgenommen Dauergrünland, als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausweisen.

Hierzu kann Folgendes zählen:

- (a) Brachflächen;
- (b) Terrassen;
- (c) Landschaftselemente;

- (d) Pufferstreifen [ohne Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln];
- (e) beihilfefähige agro-forstwirtschaftliche Hektarflächen;
- (f) für Dauerkulturen genutzte Flächen mit mehr als 20, aber weniger als 50 Bäumen je Hektar;
- (g) beihilfefähige Hektarstreifen an Waldrändern;
- (h) Flächen, für die die gemäß Artikel 39 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 oder gemäß Artikel 29 Absatz 2 und Artikel 31 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] eingegangenen Verpflichtungen gelten, die gemäß Artikel 29 Absatz 6 Buchstabe a als gleichwertige Methoden festgestellt wurden, was eine oder mehrere der unter den Buchstaben a bis f genannten Flächen anbelangt; und
- (h) Aufforstungsflächen gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii.

Die Mitgliedstaaten können entscheiden, welche Fläche gemäß Unterabsatz 2 als im Umweltinteresse genutzte Fläche in ihrem Hoheitsgebiet zu betrachten ist.

- 1a. Um die Besonderheiten der in Absatz 1 aufgeführten Arten von im Umweltinteresse genutzten Flächen zu berücksichtigen und ihre Messung zu erleichtern, können die Mitgliedstaaten bei der Berechnung der Gesamthektarfläche der im Umweltinteresse genutzten Flächen ihres Betriebs die in ANHANG [...] dieser Verordnung aufgeführten flächenbezogenen Gewichtungsfaktoren heranziehen.
- 1aa. Absatz 1 gilt nicht für Folgendes:
  - (a) Betriebe, bei denen mehr als 75 % der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche Dauergrünland ist oder während eines bedeutenden Teils des Jahres dem Anbau von Kulturen im Nassanbau dient;
  - (b) Ackerland des Betriebs, das vollständig für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird, vollständig Brachfläche ist oder einer Kombination dieser Nutzungsmöglichkeiten dient; alternativ dazu können diese Flächen, wenn sie mehr als 70 % des Ackerlands des Betriebs ausmachen, von der Anforderung gemäß Absatz 1 ausgenommen werden;

- (c) Ackerland des Betriebs, das dem Anbau von Hülsenfrüchten dient;
- (d) extensiv bewirtschaftete Dauerkulturen des Betriebs.

[Die Mitgliedstaaten können ferner beschließen, dass Absatz 1 keine Anwendung auf landwirtschaftliche Flächen von weniger als 10 Hektar findet, die zu mehr als 75 % an Wald angrenzen und bei denen das restliche angrenzende Gebiet durch eine gerade Linie markiert wird.]

- 1aaa. Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten beschließen, dass Betriebsinhaber bis zu 50 % des Prozentsatzes der im Umweltinteresse genutzten Flächen gemäß Absatz 1 von Betriebsinhabern durch kollektive Maßnahmen auf einer geeigneten geografischen Ebene umsetzen können, um angrenzende im Umweltinteresse genutzte Flächen zu erhalten. Zur Unterstützung der Umsetzung der Unionspolitik in den Bereichen Umwelt, Klima und biologische Vielfalt können die Mitgliedstaaten die geeignete geografische Ebene und die Verpflichtungen der Betriebsinhaber, die an kollektiven Maßnahmen zum Erreichen des Prozentsatzes von 3,5 teilnehmen, festlegen.
2. Um Wirksamkeit und Kohärenz der Maßnahme zur Flächennutzung im Umweltinteresse sicherzustellen und zugleich den Besonderheiten des jeweiligen Mitgliedstaats Rechnung zu tragen, wird die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um
- (a) weitere Kriterien für die Einstufung der in Absatz 1 genannten Flächenarten als im Umweltinteresse genutzte Flächen festzulegen;
  - (b) andere als die in Absatz 1 genannten Arten von Flächen zu ergänzen, die für die Einhaltung des in dem genannten Absatz bezeichneten Prozentsatzes berücksichtigt werden können;
  - (c) weitere Kriterien für die Einstufung der in Absatz 1aa Buchstabe d genannten Flächenarten als extensiv bewirtschaftete Flächen festzulegen.

Wenn sie andere Arten von im Umweltinteresse genutzten Flächen ergänzt, stellt die Kommission sicher, dass es deren Ziel ist, die allgemeine Umweltleistung des Betriebs zu verbessern, insbesondere im Hinblick auf die biologische Vielfalt, die Verbesserung der Qualität des Bodens und der Gewässer sowie den Landschaftsschutz, und dass sie die Ziele des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel erreichen.

### *Artikel 33*

#### **Finanzbestimmungen**

1. Zur Finanzierung der in diesem Kapitel vorgesehenen Zahlung verwenden die Mitgliedstaaten [30 %] ihrer jährlichen nationalen Obergrenze gemäß Anhang II.
2. Die Mitgliedstaaten wenden die Zahlung gemäß diesem Kapitel auf nationaler Ebene an.

Bei Inanspruchnahme von Artikel 20 können die Mitgliedstaaten beschließen, die Zahlung auf regionaler Ebene anzuwenden. In diesem Fall verwenden sie in jeder Region einen Anteil der gemäß Absatz 3 festgesetzten Obergrenze. Für jede Region wird zur Berechnung dieses Anteils die gemäß Artikel 20 Absatz 2 festgesetzte jeweilige regionale Obergrenze durch die gemäß Artikel 19 Absatz 1 festgesetzte Obergrenze geteilt, nachdem im Fall der Anwendung von Artikel 20 Unterabsatz 2 die lineare Kürzung gemäß Artikel 23 Absatz 1 angewendet wurde.

3. Die Kommission setzt im Wege von Durchführungsrechtsakten jährlich die entsprechende Obergrenze für die Zahlung gemäß diesem Kapitel fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 56 Absatz 2 erlassen.]

KAPITEL 3  
ZAHLUNGEN FÜR GEBIETE MIT NATURBEDINGTEN BENACHTEILIGUNGEN

*Artikel 34*

**Allgemeine Vorschriften**

1. Die Mitgliedstaaten können eine Zahlung an Betriebsinhaber gewähren, die Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung gemäß Kapitel 1 haben und deren Betriebe ganz oder teilweise in Gebieten mit naturbedingten Benachteiligungen liegen, die von den Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] ausgewiesen worden sind.
2. Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Zahlung nach Absatz 1 für alle Gebiete zu gewähren, die in den Geltungsbereich des genannten Absatzes fallen, oder aber alternativ hierzu auf der Grundlage objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien die Zahlung auf einige der Gebiete zu beschränken, die von den Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] ausgewiesen worden sind.
3. Unbeschadet von Absatz 2 und der Anwendung von Haushaltsdisziplin, [stufenweiser Kürzung und Deckelung], linearen Kürzungen gemäß Artikel 7 sowie etwaigen Kürzungen und Sanktionen gemäß Artikel 65 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] wird die Zahlung nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels jährlich je beihilfefähige Hektarfläche gewährt, die in den Gebieten liegt, für die die einzelnen Mitgliedstaaten die Gewährung der Zahlung nach Maßgabe von Absatz 2 des vorliegenden Artikels beschlossen haben, und setzt die Aktivierung der Zahlungsansprüche voraus, die der betreffende Betriebsinhaber für diese Hektarflächen besitzt.

4. Die in Absatz 1 genannte Zahlung je Hektarfläche wird berechnet, indem der Betrag aus der Anwendung von Artikel 35 durch die Anzahl der gemäß Artikel 26 Absatz 1 angemeldeten beihilfefähigen Hektarflächen geteilt wird, die in den Gebieten liegen, für die die Mitgliedstaaten beschlossen haben, eine Zahlung nach Maßgabe von Absatz 2 des vorliegenden Artikels zu gewähren.
  
5. Die Mitgliedstaaten können die Zahlung gemäß Absatz 1 unter den in diesem Absatz aufgeführten Bedingungen auf regionaler Ebene anwenden.  
In diesem Fall legen die Mitgliedstaaten die Regionen anhand objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien wie der Merkmale ihrer naturbedingten Benachteiligungen sowie der jeweiligen agronomischen Gegebenheiten fest.  
Die Mitgliedstaaten teilen die nationale Obergrenze gemäß Artikel 35 Absatz 1 nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien auf die Regionen auf.  
Die Zahlung auf regionaler Ebene wird berechnet, indem die gemäß Unterabsatz 3 festgesetzte regionale Obergrenze durch die Anzahl der gemäß Artikel 26 Absatz 1 angemeldeten beihilfefähigen Hektarflächen geteilt wird, die in den jeweiligen Gebieten liegen, für die der Mitgliedstaat beschlossen hat, eine Zahlung nach Maßgabe von Absatz 2 des vorliegenden Artikels zu gewähren.

#### *Artikel 35*

#### **Finanzbestimmungen**

1. Zur Finanzierung der in Artikel 34 vorgesehenen Zahlung können die Mitgliedstaaten bis zum 1. August 2013 beschließen, hierfür bis zu 5 % ihrer jährlichen nationalen Obergrenze gemäß Anhang II zu verwenden. Sie unterrichten die Kommission bis zu diesem Zeitpunkt über ihren Beschluss.  
Die Mitgliedstaaten können bis zum 1. August 2016 ihren Beschluss mit Wirkung ab 1. Januar 2017 überprüfen. Sie teilen der Kommission den überprüften Prozentsatz bis zum 1. August 2016 mit.



2. Auf der Grundlage des Prozentsatzes der nationalen Obergrenze, der von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1 verwendet werden soll, setzt die Kommission jährlich im Wege von Durchführungsrechtsakten die entsprechende Obergrenzen für die betreffende Zahlung fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 56 Absatz 2 erlassen.

KAPITEL 4  
ZAHLUNG FÜR JUNGLANDWIRTE

*Artikel 36*

**Allgemeine Vorschriften**

1. Die Mitgliedstaaten [gewähren/können]<sup>30</sup> eine jährliche Zahlung an Junglandwirte [gewähren], die Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung gemäß Kapitel 1 haben.
  
2. Im Sinne des vorliegenden Kapitels gelten als "Junglandwirte" natürliche Personen, die
  - (a) sich erstmals in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsinhaber niederlassen oder die sich während der fünf Jahre vor dem im Rahmen der Basisprämienregelung erstmalig gestellten Beihilfeantrag gemäß Artikel 73 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] bereits in einem solchen Betrieb niedergelassen haben und
  - (b) im Jahr der Antragstellung im Rahmen der Basisprämienregelung gemäß Buchstabe a nicht älter als 40 Jahre sind.

Die Mitgliedstaaten können weitere objektive Kriterien für Junglandwirte gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe u und/oder Artikel 20 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] definieren, damit diese Anspruch auf die Zahlung nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels haben.

3. Unbeschadet der Anwendung von Haushaltsdisziplin, [stufenweiser Kürzung und Deckelung], linearen Kürzungen gemäß Artikel 7 sowie etwaigen Kürzungen und Sanktionen gemäß Artikel 65 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] wird die Zahlung nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels jährlich gewährt und setzt die Aktivierung von Zahlungsansprüchen durch den Betriebsinhaber voraus.

---

<sup>30</sup> Der Vorsitz stellte auf der Ratstagung vom 22. Oktober 2012 fest, dass weder der Vorschlag der Kommission für eine verbindliche Regelung noch der Alternativvorschlag für eine fakultative Regelung eine mehrheitliche Unterstützung finden konnte.

4. Die in Absatz 1 genannte Zahlung wird je Betriebsinhaber für einen Höchstzeitraum von fünf Jahren gewährt. Dieser Zeitraum verkürzt sich um die Anzahl der Jahre, die zwischen der Niederlassung und der ersten Antragstellung gemäß Absatz 2 Buchstabe a vergangen sind.
  
5. Die Mitgliedstaaten berechnen jährlich den Betrag der Zahlung nach Absatz 1, indem die Anzahl der vom Betriebsinhaber gemäß Artikel 26 Absatz 1 aktivierten Zahlungsansprüche mit einem Pauschalbetrag multipliziert wird, der 25 % des Durchschnittswertes der Zahlungsansprüche im Besitz des Betriebsinhabers entspricht oder 25 % eines Betrags, der berechnet wird, indem eine Zahl, die einem festen Prozentsatz der nationalen Obergrenze für das Kalenderjahr 2019 wie in Anhang II dargelegt entspricht, durch die Zahl der beihilfefähigen Hektarflächen geteilt wird, die im Jahr 2014 gemäß Artikel 26 angemeldet werden. Der feste Prozentsatz entspricht dem Anteil der nationalen Obergrenze, die für das Jahr 2014 gemäß Artikel 19 Absatz 1 für die Basisprämienregelung festgesetzt wird.

Bei der Anwendung von Unterabsatz 1 können die Mitgliedstaaten Höchstgrenzen für die Zahl der zu berücksichtigenden aktivierten Zahlungsansprüche festsetzen. Diese Höchstgrenzen liegen entweder nicht unter 25 Hektar oder nicht unter der Durchschnittsgröße landwirtschaftlicher Betriebe in einem Mitgliedstaat wie in Anhang VI dargelegt.

[...]

[...]

6. Um die Rechte der Begünstigten zu wahren und eine Diskriminierung zwischen ihnen zu vermeiden, wird die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte über die Voraussetzungen zu erlassen, unter denen eine juristische Person für die Gewährung der Zahlung nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels in Betracht kommen kann.

### *Artikel 37*

#### **Finanzbestimmungen**

1. Zur Finanzierung der in Artikel 36 vorgesehenen Zahlung verwenden die Mitgliedstaaten einen Prozentsatz der jährlichen nationalen Obergrenze gemäß Anhang II, der nicht höher als 2 % sein darf. Sie teilen der Kommission bis zum 31. August 2013 den geschätzten Prozentsatz mit, der zur Finanzierung der genannten Zahlung erforderlich ist. Die Mitgliedstaaten können jedes Jahr bis zum 31. August ihren geschätzten Prozentsatz mit Wirkung ab dem darauffolgenden Jahr überprüfen. Sie teilen der Kommission den überprüften Prozentsatz bis zum 31. August des Jahres mit, das der Anwendung des überprüften Prozentsatzes vorangeht.
2. Für Mitgliedstaaten, die den Betrag der Zahlung nach Absatz 1 gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a berechnen, gilt Folgendes:
- (a) Unbeschadet des gemäß Absatz 1 geltenden Höchstsatzes von 2 % finanzieren die Mitgliedstaaten, falls der Gesamtbetrag der in einem Mitgliedstaat in einem bestimmten Jahr beantragten Zahlung die gemäß Absatz 4 festgesetzte Obergrenze übersteigt und diese Obergrenze niedriger als 2 % der jährlichen nationalen Obergrenze gemäß Anhang II ist, die Differenz durch Anwendung des Artikels 23 Absatz 5 in dem betreffenden Jahr und/oder durch Anwendung einer linearen Kürzung aller Zahlungen, die allen Betriebsinhabern gemäß Artikel 25 zu gewähren sind.

- (b) Übersteigt der Gesamtbetrag der in einem Mitgliedstaat in einem bestimmten Jahr beantragten Zahlung die gemäß Absatz 4 festgesetzte Obergrenze und ist diese Obergrenze gleich 2 % der jährlichen nationalen Obergrenze gemäß Anhang II, so nehmen die Mitgliedstaaten eine lineare Kürzung der gemäß Artikel 36 zu zahlenden Beträge vor, um die Einhaltung der diesbezüglichen Obergrenze zu gewährleisten.
3. Auf der Grundlage entweder des geschätzten oder des festgesetzten Prozentsatzes, den die Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1 mitgeteilt haben, setzt die Kommission jährlich im Wege von Durchführungsrechtsakten die entsprechenden Obergrenzen für die Zahlung nach Artikel 36 fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 56 Absatz 2 erlassen.

TITEL IV  
GEKOPPELTE STÜTZUNG

KAPITEL 1  
FAKULTATIVE GEKOPPELTE STÜTZUNG

*Artikel 38*

**Allgemeine Vorschriften**

1. Die Mitgliedstaaten können den Betriebsinhabern unter den in diesem Kapitel festgelegten Bedingungen eine gekoppelte Stützung gewähren.  
Die gekoppelte Stützung kann für folgende Sektoren und Erzeugungen gewährt werden:  
Getreide, Ölsaaten, Eiweißpflanzen, Körnerleguminosen, Flachs, Hanf, Reis, Schalenfrüchte, Stärkekartoffeln, Milch und Milcherzeugnisse, Saatgut, Schaf- und Ziegenfleisch, Rindfleisch, Olivenöl, Seidenraupen, Trockenfutter, Hopfen, Zuckerrüben, Zuckerrohr und Zichorien, Obst und Gemüse sowie Niederwald mit Kurzumtrieb.
2. Die gekoppelte Stützung darf nur jenen Sektoren oder jenen Regionen eines Mitgliedstaats gewährt werden, in denen sich spezifische Landwirtschaftsformen bzw. Agrarsektoren in Schwierigkeiten befinden und ihnen aus wirtschaftlichen und/oder sozialen und/oder ökologischen Gründen eine ganz besondere Bedeutung zukommt.
3. Abweichend von Absatz 2 kann eine gekoppelte Stützung auch Betriebsinhabern gewährt werden, die am 31. Dezember 2013 gemäß Titel III Kapitel 3 Abschnitt 2 und Artikel 71m der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie gemäß Artikel 60 und Artikel 65 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 zugewiesene Zahlungsansprüche besaßen und die über keine beihilfefähigen Hektarflächen verfügen, um die Zahlungsansprüche im Rahmen der Basisprämienregelung gemäß Titel III Kapitel 1 der vorliegenden Verordnung zu aktivieren.

4. Die gekoppelte Stützung darf nur in dem Umfang gewährt werden, der erforderlich ist, um einen Anreiz zur Beibehaltung des derzeitigen Produktionsniveaus in den betreffenden Regionen zu schaffen.
5. Die gekoppelte Stützung wird in Form einer jährlichen Zahlung gewährt und unterliegt vorgegebenen Mengenbegrenzungen mit festgesetzten Flächen und Erträgen oder Tierzahlen.
6. Jede gemäß diesem Artikel gewährte gekoppelte Stützung muss mit den anderen Maßnahmen und Politiken der Europäischen Union im Einklang stehen.
7. Um einen effizienten und gezielten Einsatz der Finanzmittel der Europäischen Union zu gewährleisten und eine Doppelfinanzierung im Rahmen anderer ähnlicher Stützungsinstrumente zu vermeiden, wird die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Folgendes festzulegen:
  - (a) die Bedingungen für die Gewährung der Stützung gemäß diesem Kapitel;
  - (b) Vorschriften über die Kohärenz mit anderen EU-Maßnahmen und über die Kumulierung der Stützung.

#### *Artikel 39*

### **Finanzbestimmungen**

1. Zur Finanzierung der fakultativen gekoppelten Stützung können die Mitgliedstaaten bis zum 1. August des Jahres, das dem ersten Jahr der Anwendung dieser Stützung vorausgeht, beschließen, hierfür bis zu 5 % ihrer jährlichen nationalen Obergrenze gemäß Anhang II zu verwenden.

2. Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten beschließen, bis zu 10 % der jährlichen nationalen Obergrenze gemäß Anhang II zu verwenden, falls
- (a) sie bis zum 31. Dezember 2013 die Regelung für die einheitliche Flächenzahlung gemäß Titel V der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 angewendet oder Maßnahmen im Rahmen von Artikel 111 jener Verordnung finanziert haben oder aber von der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 69 Absatz 5 bzw. im Falle von Malta gemäß Artikel 69 Absatz 1 der genannten Verordnung betroffen sind und/oder
  - (b) sie während mindestens eines Jahres im Zeitraum 2010-2013 mehr als 5 % ihres verfügbaren Betrags für die Gewährung der Direktzahlungen gemäß den Titeln III, IV und V der Verordnung (EG) Nr. 73/2009, mit Ausnahme von deren Titel IV Kapitel 1 Abschnitt 6, zur Finanzierung der Maßnahmen gemäß Titel III Kapitel 2 Abschnitt 2 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009, der Stützung gemäß Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe a Ziffern i bis iv sowie Absatz 1 Buchstaben b und e jener Verordnung oder der Maßnahmen im Rahmen von Titel IV Kapitel 1, mit Ausnahme von Abschnitt 6, der genannten Verordnung verwendet haben.
3. Abweichend von Absatz 2 können Mitgliedstaaten, die während mindestens einem Jahr im Zeitraum 2010-2013 mehr als 10 % ihres verfügbaren Betrags für die Gewährung der Direktzahlungen gemäß den Titeln III, IV und V der Verordnung (EG) Nr. 73/2009, mit Ausnahme von deren Titel IV Kapitel 1 Abschnitt 6, zur Finanzierung der Maßnahmen gemäß Titel III Kapitel 2 Abschnitt 2 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009, der Stützung gemäß Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe a Ziffern i bis iv sowie Absatz 1 Buchstaben b und e jener Verordnung oder der Maßnahmen im Rahmen von Titel IV Kapitel 1, mit Ausnahme von Abschnitt 6, der genannten Verordnung verwendet haben, beschließen, nach Genehmigung durch die Kommission gemäß Artikel 41 der vorliegenden Verordnung mehr als 10 % der jährlichen nationalen Obergrenze gemäß Anhang II zu verwenden.



4. Die Mitgliedstaaten können bis zum 1. August 2016 ihren gemäß Absatz 1, 2 oder 3 gefassten Beschluss überprüfen und mit Wirkung ab dem Jahr 2017 beschließen,
  - (a) den gemäß den Absätzen 1 und 2 festgesetzten Prozentsatz innerhalb der darin jeweils vorgegebenen Grenzen zu erhöhen und gegebenenfalls die Bedingungen für die Gewährung der Stützung zu ändern;
  - (b) den zur Finanzierung der gekoppelten Stützung verwendeten Prozentsatz zu verringern und gegebenenfalls die Bedingungen für die Gewährung der Stützung zu ändern;
  - (c) die Gewährung der Stützung gemäß diesem Kapitel einzustellen.
  
5. Auf der Grundlage des von dem jeweiligen Mitgliedstaat gemäß den Absätzen 1 bis 4 gefassten Beschlusses über den zu verwendenden Anteil der nationalen Obergrenze setzt die Kommission jährlich im Wege von Durchführungsrechtsakten die entsprechenden Obergrenzen für die Stützung fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 56 Absatz 2 erlassen.

#### *Artikel 40*

#### **Mitteilung**

1. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Beschlüsse gemäß Artikel 39 bis zu den in jenem Artikel genannten Zeitpunkten mit. Außer für den Beschluss gemäß Artikel 39 Absatz 4 Buchstabe c enthält diese Mitteilung Angaben über die Zielregionen, die ausgewählten Landwirtschaftsformen oder Sektoren sowie die Höhe der zu gewährenden Stützung.
  
2. Die Beschlüsse gemäß Artikel 39 Absätze 2 und 3 oder gegebenenfalls gemäß Artikel 39 Absatz 4 Buchstabe a umfassen ferner eine ausführliche Beschreibung der besonderen Situation in der Zielregion und der besonderen Merkmale der spezifischen Landwirtschaftsformen bzw. Agrarsektoren, aufgrund deren der Prozentsatz gemäß Artikel 39 Absatz 1 nicht ausreicht, um den in Artikel 38 Absatz 2 genannten Schwierigkeiten zu begegnen, und die eine erhöhte Stützung rechtfertigen.

## *Artikel 41*

### **Genehmigung durch die Kommission**

1. Die Kommission genehmigt im Wege von Durchführungsrechtsakten, die ohne Anwendung des in Artikel 56 Absatz 2 oder 3 genannten Verfahrens erlassen werden, den Beschluss gemäß Artikel 39 Absatz 3 oder gegebenenfalls gemäß Artikel 39 Absatz 4 Buchstabe a, wenn in der betreffenden Region oder dem betreffenden Sektor eines der folgenden Erfordernisse nachgewiesen wird:
  - (a) die Notwendigkeit, ein bestimmtes Niveau einer spezifischen Produktion aus Mangel an Alternativen aufrechtzuerhalten und das Risiko einer Produktionsaufgabe und der sich daraus ergebenden Sozial- und/oder Umweltprobleme zu verringern;
  - (b) die Notwendigkeit, eine stabile Versorgung der lokalen Verarbeitungsindustrie zu gewährleisten, um die negativen sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen einer ansonsten erforderlich werdenden Umstrukturierung zu vermeiden;
  - (c) die Notwendigkeit, einen Ausgleich für die Nachteile zu schaffen, denen sich die Betriebsinhaber in einem bestimmten Sektor infolge anhaltender Störungen des betreffenden Marktes gegenübersehen;
  - (d) die Notwendigkeit einzugreifen, wenn eine bestehende andere Stützung, die im Rahmen der vorliegenden Verordnung, der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] oder einer genehmigten staatlichen Beihilferegulung zur Verfügung steht, als unzureichend angesehen wird, um den unter den Buchstaben a, b und c genannten Erfordernissen gerecht zu werden.
  
2. Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften über das Verfahren für die Bewertung und Genehmigung der in Absatz 1 bezeichneten Beschlüsse. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 56 Absatz 2 erlassen.

KAPITEL 2  
KULTURSPECIFISCHE ZAHLUNG FÜR BAUMWOLLE

*Artikel 42*

**Geltungsbereich**

Betriebsinhabern, die Baumwolle des KN-Codes 5201 00 erzeugen, wird unter den in diesem Kapitel festgelegten Bedingungen eine Beihilfe ("kulturspezifische Zahlung für Baumwolle") gewährt.

*Artikel 43*

**Beihilfefähigkeit**

1. Die kulturspezifische Zahlung für Baumwolle wird je Hektar beihilfefähige Baumwollanbaufläche gewährt. Beihilfefähig sind nur Flächen, die zu landwirtschaftlichen Flächen gehören, auf denen der Mitgliedstaat den Baumwollanbau genehmigt hat, die mit vom Mitgliedstaat zugelassenen Sorten eingesät sind und die unter normalen Wachstumsbedingungen tatsächlich geerntet werden.  
Die kulturspezifische Zahlung für Baumwolle wird für Baumwolle von einwandfreier, unverfälschter und vermarktbarer Qualität gezahlt.
2. Die Mitgliedstaaten genehmigen die in Absatz 1 genannten Flächen und Sorten nach Maßgabe der gemäß Absatz 3 zu erlassenden Vorschriften und Bedingungen.
3. Um die effiziente Verwaltung der kulturspezifischen Zahlung für Baumwolle zu gewährleisten, wird die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte mit den Vorschriften und Bedingungen für die Genehmigung der Flächen und die Zulassung der Sorten im Hinblick auf die Gewährung der kulturspezifischen Zahlung für Baumwolle zu erlassen.

4. Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften über das Verfahren zur Genehmigung der Flächen und Zulassung der Sorten im Hinblick auf die Gewährung der kulturspezifischen Zahlung für Baumwolle und die Mitteilungen an die Erzeuger im Zusammenhang mit dieser Genehmigung bzw. Zulassung. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 56 Absatz 2 erlassen.

#### *Artikel 44*

### **Grundflächen, feste Erträge und Referenzbeträge**

1. Die nationalen Grundflächen werden wie folgt festgesetzt:
  - Bulgarien: 3 342 ha,
  - Griechenland: 250 000 ha,
  - Spanien: 48 000 ha,
  - Portugal: 360 ha.
  
2. Die festen Erträge im Referenzzeitraum werden wie folgt festgesetzt:
  - Bulgarien: 1,2 t/ha,
  - Griechenland: 3,2 t/ha,
  - Spanien: 3,5 t/ha,
  - Portugal: 2,2 t/ha.
  
3. Der Betrag der kulturspezifischen Zahlung je Hektar beihilfefähige Fläche wird festgesetzt, indem die Erträge gemäß Absatz 2 mit folgenden Referenzbeträgen multipliziert werden:
  - Bulgarien: 523,02 EUR für 2014, 588,06 EUR für 2015 sowie 661,79 EUR für 2016 und die nachfolgenden Jahre;
  - Griechenland: 238,86 EUR;
  - Spanien: 369,33 EUR;
  - Portugal: 232,57 EUR.

4. Überschreitet in einem Mitgliedstaat die beihilfefähige Baumwollanbaufläche in einem Jahr die Grundfläche gemäß Absatz 1, so wird der in Absatz 3 genannte Betrag für diesen Mitgliedstaat proportional zur Überschreitung der Grundfläche gekürzt.
5. Um die Anwendung der kulturspezifischen Zahlung für Baumwolle zu ermöglichen, wird die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte mit Vorschriften über die Bedingungen für die Gewährung dieser Zahlung, über die Beihilfevoraussetzungen und über die Anbaumethoden zu erlassen.
6. Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten gegebenenfalls Vorschriften über die Berechnung der Kürzung gemäß Absatz 4. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 56 Absatz 2 erlassen.

#### *Artikel 45*

#### **Anerkannte Branchenverbände**

1. Im Sinne dieses Kapitels ist ein "anerkannter Branchenverband" eine rechtliche Einheit, der baumwollerzeugende Betriebsinhaber und mindestens ein Entkörnungsbetrieb angehören und deren Tätigkeit u.a. darin besteht,
  - (a) insbesondere durch Marktforschung und Markterhebungen dazu beizutragen, dass die Vermarktung der Baumwolle besser koordiniert wird;
  - (b) Standardvertragsformulare zu entwerfen, die mit den EU-Rechtsvorschriften im Einklang stehen;
  - (c) die Produktion auf Erzeugnisse zu lenken, die insbesondere in Bezug auf Qualität und Verbraucherschutzaspekte den Markterfordernissen und Verbrauchererwartungen besser angepasst sind;
  - (d) die Methoden und Mittel zur Verbesserung der Produktqualität zu aktualisieren;
  - (e) Vermarktungsstrategien zu entwickeln, um den Absatz von Baumwolle über Qualitätssicherungssysteme zu fördern.

2. Der Mitgliedstaat, in dem die Entkörnungsbetriebe ansässig sind, erkennt die Branchenverbände an, die die gemäß Absatz 3 festzulegenden Kriterien erfüllen.
3. Um die effiziente Anwendung der kulturspezifischen Zahlung für Baumwolle zu ermöglichen, wird die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Folgendes festzulegen:
  - (a) die Kriterien für die Anerkennung der Branchenverbände;
  - (b) die Pflichten der Erzeuger;
  - (c) Vorschriften für den Fall, dass ein anerkannter Branchenverband den genannten Kriterien nicht entspricht.

*Artikel 46*

**Gewährung der Zahlung**

1. Den Betriebsinhabern wird die kulturspezifische Zahlung für Baumwolle je Hektar beihilfefähige Fläche wie gemäß Artikel 44 festgesetzt gewährt.
2. Betriebsinhabern, die Mitglieder eines anerkannten Branchenverbands sind, wird die kulturspezifische Zahlung für Baumwolle je Hektar beihilfefähige Fläche innerhalb der Grundfläche gemäß Artikel 44 Absatz 1, erhöht um 2 EUR, gewährt.

TITEL V  
KLEINERZEUGERREGELUNG

*Artikel 47*

**Allgemeine Vorschriften**

1. Die Mitgliedstaaten können eine Regelung gemäß den in diesem Titel festgelegten Bedingungen (im Folgenden "Kleinerzeugerregelung") schaffen.

Betriebsinhaber, die Zahlungsansprüche besitzen und die Mindestanforderungen gemäß Artikel 10 Absatz 1 erfüllen, können sich für die Teilnahme an dieser Regelung entscheiden.

2. Die Zahlungen im Rahmen der Kleinerzeugerregelung treten an die Stelle der gemäß Titel III und IV zu gewährenden Zahlungen.
3. Die an der Kleinerzeugerregelung teilnehmenden Betriebsinhaber sind von der Einhaltung der in Titel III Kapitel 2 vorgeschriebenen Landbewirtschaftungsmethoden befreit.
4. Betriebsinhabern wird im Rahmen dieses Titels kein Vorteil gewährt, wenn feststeht, dass sie nach dem 19. Oktober 2011 die Bedingungen künstlich geschaffen haben, die es ermöglichen, die Unterstützungsregelung im Rahmen dieses Titels in Anspruch zu nehmen.

## *Artikel 48*

### **Teilnahme**

1. Betriebsinhaber, die an der Kleinerzeugerregelung teilnehmen möchten, müssen dies bis zu einem von den Mitgliedstaaten festzusetzenden Zeitpunkt, spätestens jedoch bis zum 15. Oktober 2014, beantragen. Der von den Mitgliedstaaten festgesetzte Zeitpunkt kann jedoch nicht vor dem letzten Tag der Frist für die Einreichung eines Antrags im Rahmen der Basisprämienregelung liegen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass den Betriebsinhabern vor dem durch den jeweiligen Mitgliedstaat festgelegten Antragstermin eine Schätzung des Zahlungsbetrags nach Artikel 49 mitgeteilt wird.

Betriebsinhaber, die bis zu dem von dem Mitgliedstaat festgesetzten Zeitpunkt die Teilnahme an der Kleinerzeugerregelung nicht beantragt haben oder sich nach diesem Zeitpunkt dazu entschließen, aus der Regelung auszuschneiden, oder die für die Stützung gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] ausgewählt wurden, sind zur Teilnahme an der betreffenden Regelung nicht mehr berechtigt.

2. Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten, die den Betrag der jährlichen Zahlung für jeden an der Kleinerzeugerregelung teilnehmenden Betriebsinhaber gemäß Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe c festsetzen, vorsehen, dass diejenigen Betriebsinhaber, deren Beihilfebetrag unter einem von dem betreffenden Mitgliedstaat festzulegenden Betrag liegt, jedoch 1 000 EUR nicht überschreitet, automatisch an der Kleinerzeugerregelung teilnehmen, es sei denn, sie teilen dem Mitgliedstaat bis zum 15. Oktober 2014 ausdrücklich mit, dass sie an der Regelung nicht teilnehmen wollen.



## Artikel 49

### Betrag der Zahlung

1. Die Mitgliedstaaten setzen den Betrag der jährlichen Zahlung für jeden an der Kleinerzeugerregelung teilnehmenden Betriebsinhaber vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 in einer der folgenden Höhen fest:
  - (a) in Höhe eines Betrags, der 15 % der nationalen Durchschnittszahlung je Begünstigten nicht überschreitet;
  - (b) in Höhe eines Betrags, der der nationalen Durchschnittszahlung je Hektar, multipliziert mit einem Zahlenfaktor, der gleich der Hektarzahl, höchstens aber 3 ist, entspricht;
  - c) in Höhe des Gesamtwerts der Zahlungen, die dem Betriebsinhaber für das Jahr 2014 zugewiesen werden, und zwar als Basisprämie gemäß Titel III Kapitel 1, als Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden gemäß Titel III Kapitel 2 sowie gegebenenfalls als Zahlung für Gebiete mit naturbedingten Benachteiligungen gemäß Titel III Kapitel 3, als Zahlung für Junglandwirte gemäß Titel III Kapitel 4 und als gekoppelte Stützung gemäß Titel IV.

Der nationale Durchschnitt gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe a wird von den Mitgliedstaaten auf der Grundlage der für das Kalenderjahr 2019 geltenden nationalen Obergrenze gemäß Anhang II und der Zahl der Betriebsinhaber, die Zahlungsansprüche gemäß Artikel 21 Absatz 1 erhalten haben, festgesetzt.

Der nationale Durchschnitt gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b wird von den Mitgliedstaaten auf der Grundlage der für das Kalenderjahr 2019 in Anhang II festgelegten nationalen Obergrenze und der Zahl der beihilfefähigen Hektarflächen, die im Jahr 2014 gemäß Artikel 26 angemeldet worden sind, festgesetzt.

- 2a. Die in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Beträge dürfen nicht niedriger als 500 EUR und nicht höher als 1 000 EUR sein. Unbeschadet des Artikels 51 Absatz 1 wird, wenn die Anwendung von Absatz 1 Buchstaben a und b zu einem Betrag von weniger als 500 EUR oder mehr als 1 000 EUR führt, eine Auf- bzw. Abrundung auf den Mindest- bzw. Höchstbetrag vorgenommen.

2. Der Betrag gemäß Absatz 1 Buchstabe c darf nicht über 1 000 EUR liegen. Unbeschadet des Artikels 51 Absatz 1 können die Mitgliedstaaten in Fällen, in denen die Anwendung von Absatz 1 Buchstabe c zu einem Betrag von weniger als 500 EUR führt, diesen Betrag auf 500 EUR aufrunden.
3. Abweichend von den Absätzen 2a und 2 kann in Kroatien, Zypern, Slowenien und Malta der Betrag gemäß Absatz 1 auf einen Wert von unter 500 EUR, jedoch von mindestens 200 EUR, oder im Falle Maltas von mindestens 50 EUR festgesetzt werden.

#### *Artikel 50*

#### **Besondere Bedingungen**

1. Während der Teilnahme an der Kleinerzeugerregelung müssen die Betriebsinhaber
  - (a) mindestens eine Hektarzahl behalten, die der Anzahl ihrer Zahlungsansprüche entspricht;
  - (b) die Mindestanforderung gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b erfüllen.
2. Zahlungsansprüche, die im Jahr 2014 gemäß den Artikeln 25 und 26 von einem an der Kleinerzeugerregelung teilnehmenden Betriebsinhaber aktiviert worden sind, gelten als aktivierte Ansprüche für die Dauer der Teilnahme des Betriebsinhabers an der Regelung. Die Zahlungsansprüche, die der Betriebsinhaber während der Teilnahme an der Regelung besitzt, gelten nicht als ungenutzte Zahlungsansprüche, die im Sinne von Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b der nationalen Reserve zugeschlagen werden.

3. Abweichend von Artikel 27 sind die Zahlungsansprüche von an der Kleinerzeugerregelung teilnehmenden Betriebsinhabern, außer im Falle der Vererbung oder vorweggenommenen Erbfolge, nicht übertragbar. Betriebsinhaber, die im Wege der Vererbung oder vorweggenommenen Erbfolge Zahlungsansprüche von einem an der Kleinerzeugerregelung teilnehmenden Betriebsinhaber erhalten, sind für diese Regelung teilnahmeberechtigt, wenn sie die Anforderungen für die Inanspruchnahme der Basisprämienregelung erfüllen und alle Zahlungsansprüche des Betriebsinhabers, von dem sie die Zahlungsansprüche erhalten, auf sie vererbt werden.
  
4. Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, wird die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen die Bedingungen für die Teilnahme an der Regelung für den Fall festgelegt sind, dass sich die Situation des teilnehmenden Betriebsinhabers ändert.

## Finanzbestimmungen

1. Zur Finanzierung der in diesem Titel vorgesehenen Zahlung ziehen die Mitgliedstaaten die Beträge, auf die die Inhaber von Kleinbetrieben als Basisprämie gemäß Titel III Kapitel 1, als Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden gemäß Titel III Kapitel 2 sowie gegebenenfalls als Zahlung für Gebiete mit naturbedingten Benachteiligungen gemäß Titel III Kapitel 3, als Zahlung für Junglandwirte gemäß Titel III Kapitel 4 und als gekoppelte Stützung gemäß Titel IV Anrecht hätten, von den für die einzelnen genannten Zahlungen verfügbaren Gesamtbeträgen ab.

Die Differenz zwischen der Summe aller im Rahmen der Kleinerzeugerregelung zustehenden Zahlungen und dem gemäß Unterabsatz 1 finanzierten Gesamtbetrag wird auf eine oder mehrere der folgenden Arten finanziert:

- a) durch Anwendung des Artikels 23 Absatz 5 in dem betreffenden Jahr,
- b) durch Einsatz der nicht verwendeten Mittel in dem betreffenden Jahr, um die in Titel III Kapitel 4 vorgesehene Zahlung an Junglandwirte zu finanzieren,
- c) durch Vornahme einer linearen Kürzung aller gemäß Artikel 25 zu gewährenden Zahlungen.

Die Berechnungselemente, auf deren Grundlage die Beträge nach Unterabsatz 1 ermittelt werden, bleiben für die gesamte Dauer der Teilnahme des Betriebsinhabers an der Regelung unverändert.

2. Übersteigt der Gesamtbetrag der im Rahmen der Kleinerzeugerregelung zustehenden Zahlungen 10 % der jährlichen nationalen Obergrenze gemäß Anhang II, so nehmen die Mitgliedstaaten, die den Betrag der jährlichen Zahlung entweder gemäß Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe a oder Buchstabe b oder gemäß Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 49 Absatz 2 festsetzen, eine lineare Kürzung der nach Maßgabe dieses Titels zu zahlenden Beträge vor, um die Einhaltung des genannten Prozentsatzes zu gewährleisten.

TITEL VI  
NATIONALE UMSTRUKTURIERUNGSPROGRAMME FÜR DEN BAUMWOLLSEKTOR

*Artikel 52*

**Verwendung der jährlichen Haushaltsmittel für die Umstrukturierungsprogramme**

1. Für Mitgliedstaaten, die Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 angewendet haben, werden die diesbezüglich verfügbaren jährlichen Haushaltsmittel gemäß Artikel 5 Absatz 1 der genannten Verordnung mit Wirkung ab 1. Januar 2014 übertragen und bilden die zusätzlichen EU-Mittel für Maßnahmen, die im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] finanziert werden.
  
2. Für Mitgliedstaaten, die Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 angewendet haben, werden die diesbezüglich verfügbaren jährlichen Haushaltsmittel gemäß Artikel 5 Absatz 1 der genannten Verordnung mit Wirkung ab 1. Januar 2017 in ihre nationalen Obergrenzen gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung einbezogen.

TITEL VII  
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

KAPITEL 1  
MITTEILUNGEN UND DRINGLICHKEITSMASSNAHMEN

*Artikel 53*

**Mitteilungspflichten**

1. Um die ordnungsgemäße Anwendung der in dieser Verordnung vorgesehenen Vorschriften zu gewährleisten, wird die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte mit den erforderlichen Vorschriften über die Mitteilungen zu erlassen, die die Mitgliedstaaten für die Zwecke dieser Verordnung bzw. zwecks Überprüfung, Kontrolle, Monitoring, Evaluierung und Rechnungsprüfung der Direktzahlungen der Kommission und zur Einhaltung der Pflichten, die in per Ratsbeschluss geschlossenen internationalen Übereinkünften festgelegt sind, einschließlich der sich aus diesen Übereinkünften ergebenden Meldepflichten, zu übermitteln haben. Hierbei berücksichtigt sie den Datenbedarf und die Synergien zwischen den potenziellen Datenquellen.

Die erhaltenen Informationen können gegebenenfalls internationalen Organisationen und den zuständigen Behörden von Drittländern übermittelt oder zugänglich gemacht werden und dürfen vorbehaltlich des Schutzes personenbezogener Daten und der berechtigten Interessen der Betriebe an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht werden.

2. Um die Mitteilungen nach Absatz 1 schnell, effizient, exakt und kostenwirksam abzuwickeln, wird die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen weitere Vorschriften festgelegt werden zu
  - a) Art und Typ der mitzuteilenden Informationen;

- bb) zu verarbeitende Datenkategorien und maximaler Haltungszeitraum;
  - c) die Vorschriften über die Rechte auf Zugang zu den verfügbar gemachten Informationen oder Informationssystemen;
  - d) die Bedingungen für die Veröffentlichung der Informationen.
3. Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Folgendes:
- aa) die Mitteilungsmethoden;
  - a) die Vorschriften für die Übermittlung der Informationen, soweit sie zur Anwendung dieses Artikels erforderlich sind;
  - b) die Modalitäten der Verwaltung der mitzuteilenden Informationen sowie Vorschriften über Inhalt, Form, Zeitplan, Häufigkeit und Fristen der Mitteilungen;
  - c) die Modalitäten der Übermittlung oder Bereitstellung von Informationen und Dokumenten an bzw. für die Mitgliedstaaten, internationale Organisationen, die zuständigen Behörden in Drittländern oder die Öffentlichkeit vorbehaltlich des Schutzes personenbezogener Daten und der berechtigten Interessen von Landwirten und Betrieben an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 56 Absatz 2 erlassen.

#### Artikel 53a

##### Verarbeitung und Schutz personenbezogener Daten

1. Die Mitgliedstaaten und die Kommission erheben personenbezogene Daten für die in Artikel 53 Absatz 1 genannten Zwecke und verarbeiten diese Daten nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise.
2. Erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke des Monitoring und der Evaluierung nach Artikel 53 Absatz 1, so werden sie anonymisiert und nur in aggregierter Form verarbeitet.

3. Personenbezogene Daten werden nach den Vorschriften der Richtlinie 95/46/EG und der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 verarbeitet. Insbesondere dürfen derartige Daten nicht in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der Personen, die sie betreffen, für eine längere Zeit ermöglicht als es für die Zwecke, für die die Daten erhoben wurden oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist; hierbei sind die im geltenden einzelstaatlichen und Unionsrecht festgelegten Mindestfristen für die Dauer der Speicherung zu berücksichtigen.
4. Die Mitgliedstaaten unterrichten die betroffenen Personen davon, dass ihre personenbezogenen Daten von einzelstaatlichen oder Unionsstellen in Einklang mit Absatz 1 verarbeitet werden dürfen und ihnen in diesem Zusammenhang die in den Datenschutzvorschriften der Richtlinie 95/46/EG bzw. der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 genannten Rechte zustehen.

#### *Artikel 54*

#### **Maßnahmen zur Lösung spezifischer Probleme**

1. Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte, die in dringenden Fällen zur Lösung spezifischer Probleme erforderlich und gerechtfertigt sind. Diese Durchführungsrechtsakte können von einigen Bestimmungen dieser Verordnung abweichen, jedoch nur so weit und so lange, wie dies unbedingt notwendig ist. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 56 Absatz 2 erlassen.
2. Wenn es in hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit erforderlich ist, erlässt die Kommission nach dem Verfahren gemäß Artikel 56 Absatz 3 sofort geltende Durchführungsrechtsakte, um solche spezifischen Probleme zu lösen und gleichzeitig die Kontinuität der Direktzahlungsregelung im Fall außergewöhnlicher Umstände zu gewährleisten.



KAPITEL 2  
BEFUGNISÜBERTRAGUNG UND DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

*Artikel 55*

**Ausübung der Befugnisübertragung**

1. Die der Kommission übertragene Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte unterliegt den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen.
2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 2, Artikel 4 Absatz 2, Artikel 6 Absatz 2, Artikel 7 Absatz 3, Artikel 8 Absatz 3, Artikel 9 Absatz 3, Artikel 17b Absatz 6, Artikel 28, Artikel 30 Absatz 2, Artikel 31 Absatz 3, Artikel 32 Absatz 2, Artikel 36 Absatz 6, Artikel 38 Absatz 7, Artikel 43 Absatz 3, Artikel 44 Absatz 5, Artikel 45 Absatz 3, Artikel 50 Absatz 4, Artikel 53 Absätze 1 und 2 und Artikel 58 wird der Kommission für einen Zeitraum von sieben Jahren ab dem *[Datum des Inkrafttretens der Verordnung einfügen]* übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von sieben Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.
3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 2, Artikel 4 Absatz 2, Artikel 6 Absatz 2, Artikel 7 Absatz 3, Artikel 8 Absatz 3, Artikel 9 Absatz 3, Artikel 17b Absatz 6, Artikel 28, Artikel 30 Absatz 2, Artikel 31 Absatz 3, Artikel 32 Absatz 2, Artikel 36 Absatz 6, Artikel 38 Absatz 7, Artikel 43 Absatz 3, Artikel 44 Absatz 5, Artikel 45 Absatz 3, Artikel 50 Absatz 4, Artikel 53 Absätze 1 und 2 und Artikel 58 kann jederzeit vom Europäischen Parlament oder vom Rat widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

5. Ein gemäß Artikel 2, Artikel 4 Absatz 2, Artikel 6 Absatz 2, Artikel 7 Absatz 3, Artikel 8 Absatz 3, Artikel 9 Absatz 3, Artikel 17b Absatz 6, Artikel 28, Artikel 30 Absatz 2, Artikel 31 Absatz 3, Artikel 32 Absatz 2, Artikel 36 Absatz 6, Artikel 38 Absatz 7, Artikel 43 Absatz 3, Artikel 44 Absatz 5, Artikel 45 Absatz 3, Artikel 50 Absatz 4, Artikel 53 Absätze 1 und 2 und Artikel 58 erlassener delegierter Rechtsakt tritt nur unter der Bedingung in Kraft, dass das Europäische Parlament und der Rat binnen zwei Monaten nach Zugang des Rechtsakts keine Einwände erheben oder sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission vor Ablauf dieser Frist mitgeteilt haben, dass sie nicht beabsichtigen, Einwände zu erheben. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

#### *Artikel 56*

#### **Ausschussverfahren**

1. Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, der als "Ausschuss für Direktzahlungen" bezeichnet wird. Bei diesem Ausschuss handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. Gibt der Ausschuss zu den in Artikel 21 Absatz 4, Artikel 24 Absatz 2 und Artikel 53 Absatz 3<sup>31</sup> genannten Rechtsakten keine Stellungnahme ab, so erlässt die Kommission den Durchführungsrechtsakt nicht und Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 findet Anwendung.
3. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 in Verbindung mit deren Artikel 5.

---

<sup>31</sup> Ist nach Bedarf im Lichte der Entwicklungen des Standpunkts des Rates zur "Ökologisierung" anzupassen.

## KAPITEL 3 ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### *Artikel 57*

#### **Aufhebungen**

1. Die Verordnung (EG) Nr. 637/2008 wird mit Wirkung vom 1. Januar 2014 aufgehoben. Sie gilt jedoch bis zum 31. Dezember 2017 weiterhin für die Mitgliedstaaten, die die Möglichkeit gemäß Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 der genannten Verordnung in Anspruch genommen haben.

2. Die Verordnung (EG) Nr. 73/2009 wird mit Wirkung vom 1. Januar 2014 aufgehoben.

Unbeschadet des Absatzes 3 gelten Verweise auf die aufgehobene Verordnung als Verweise auf die vorliegende Verordnung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang VII zu lesen.

3. Verweise in der vorliegenden Verordnung auf die Verordnungen (EG) Nr. 73/2009 und (EG) Nr. 1782/2003 gelten als Verweise auf die genannten Verordnungen in der vor ihrer Aufhebung geltenden Fassung.

### *Artikel 58*

#### **Übergangsbestimmungen**

Für einen reibungslosen Übergang von den Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 73/2009 auf die Vorschriften der vorliegenden Verordnung wird die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte über Maßnahmen zu erlassen, die zum Schutz der erworbenen Rechte und berechtigten Erwartungen der Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe erforderlich sind.

*Artikel 59*

**Inkrafttreten und Gültigkeit**

Diese Verordnung tritt am [siebten] Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2014.

Artikel 14, Artikel 18 Absatz 2, Artikel 20 Absatz 5, Artikel 22 Absatz 6, Artikel 35 Absatz 1, Artikel 37 Absatz 1 und Artikel 39 gelten jedoch ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Europäischen Parlaments*  
*Der Präsident*

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*

## ANHANG I

### Verzeichnis der Stützungsregelungen

Bereich	Rechtsgrundlage	Anmerkungen
Basisprämie	Titel III Kapitel 1 der vorliegenden Verordnung	Entkoppelte Zahlung
Zahlung an Betriebsinhaber für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden	Titel III Kapitel 2 der vorliegenden Verordnung	Entkoppelte Zahlung
Zahlung an Betriebsinhaber in Gebieten mit naturbedingten Benachteiligungen	Titel III Kapitel 3 der vorliegenden Verordnung	Entkoppelte Zahlung
Zahlung für Junglandwirte	Titel III Kapitel 4 der vorliegenden Verordnung	Entkoppelte Zahlung
Fakultative gekoppelte Stützung	Titel IV Kapitel 1 der vorliegenden Verordnung	
Baumwolle	Titel IV Kapitel 2 der vorliegenden Verordnung	Flächenbezogene Zahlung
Zahlung für Inhaber von Kleinbetrieben	Titel V der vorliegenden Verordnung	Entkoppelte Zahlung
Posei	Titel III der Verordnung (EG) Nr. 247/2006	Direktzahlungen im Rahmen der in den Programmen vorgesehenen Maßnahmen
Ägäische Inseln	Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 1405/2006	Direktzahlungen im Rahmen der in den Programmen vorgesehenen Maßnahmen

## ANHANG II

### Nationale Obergrenzen gemäß Artikel 6

(in Tausend EUR)

Kalenderjahr	2014	2015	2016	2017	2018	2019 und das folgende Jahr
Belgien	553 521	544 065	534 632	525 205	525 205	525 205
Bulgarien	655 661	737 164	810 525	812 106	812 106	812 106
Tschechische Republik	892 698	891 875	891 059	890 229	890 229	890 229
Dänemark	942 931	931 719	920 534	909 353	909 353	909 353
Deutschland	5 275 876	5 236 176	5 196 585	5 156 970	5 156 970	5 156 970
Estland	108 781	117 453	126 110	134 749	134 749	134 749
Irland	1 240 652	1 239 027	1 237 413	1 235 779	1 235 779	1 235 779
Griechenland	2 099 920	2 071 481	2 043 111	2 014 751	2 014 751	2 014 751
Spanien	4 934 910	4 950 726	4 966 546	4 988 380	4 988 380	4 988 380
Frankreich	7 732 611	7 694 854	7 657 219	7 619 511	7 619 511	7 619 511
<b>Kroatien</b>	<b>111 900</b>	<b>130 550</b>	<b>149 200</b>	<b>186 500</b>	<b>223 800</b>	<b>261 100*</b>
Italien	4 023 865	3 963 007	3 902 289	3 841 609	3 841 609	3 841 609
Zypern	52 273	51 611	50 950	50 290	50 290	50 290
Lettland	163 261	181 594	199 895	218 159	218 159	218 159
Litauen	396 499	417 127	437 720	458 267	458 267	458 267
Luxemburg	34 313	34 250	34 187	34 123	34 123	34 123
Ungarn	1 298 104	1 296 907	1 295 721	1 294 513	1 294 513	1 294 513
Malta	5 316	5 183	5 050	4 917	4 917	4 917
Niederlande	806 975	792 131	777 320	762 521	762 521	762 521
Österreich	707 503	706 850	706 204	705 546	705 546	705 546
Polen	3 038 969	3 066 519	3 094 039	3 121 451	3 121 451	3 121 451
Portugal	573 046	585 655	598 245	610 800	610 800	610 800
Rumänien	1 472 005	1 692 450	1 895 075	1 939 357	1 939 357	1 939 357
Slowenien	141 585	140 420	139 258	138 096	138 096	138 096
Slowakei	386 744	391 862	396 973	402 067	402 067	402 067
Finnland	533 932	534 315	534 700	535 075	535 075	535 075
Schweden	710 853	711 798	712 747	713 681	713 681	713 681
Vereinigtes Königreich	3 624 384	3 637 210	3 650 038	3 662 774	3 662 774	3 662 774

*\*Für Kroatien beläuft sich die nationale Obergrenze für das Kalenderjahr 2020 auf 298 400, für 2021 auf 335 700 und für 2022 auf 373 000 (in Tausend EUR).*

## ANHANG III

### Nettoobergrenzen gemäß Artikel 7

(in Mio. EUR)

Kalenderjahr	2014	2015	2016	2017	2018	2019 und das folgende Jahr
Belgien	553,5	544,1	534,6	525,2	525,2	525,2
Bulgarien	656,2	733,6	799,7	801,2	801,2	801,2
Tschechische Republik	892,5	891,7	890,9	890,0	890,0	890,0
Dänemark	942,8	931,6	920,4	909,3	909,3	909,3
Deutschland	5 275,3	5 235,6	5 196,1	5 156,5	5 156,5	5 156,5
Estland	108,8	117,5	126,1	134,7	134,7	134,7
Irland	1 240,7	1 239,0	1 237,4	1 235,8	1 235,8	1 235,8
Griechenland	2 253,2	2 226,5	2 199,8	2 173,1	2 173,1	2 173,1
Spanien	4 978,9	4 994,4	5 010,0	5 031,4	5 031,4	5 031,4
Frankreich	7 732,6	7 694,9	7 657,2	7 619,5	7 619,5	7 619,5
<b>Kroatien</b>	<b>111,9</b>	<b>130,6</b>	<b>149,2</b>	<b>186,5</b>	<b>223,8</b>	<b>261,1*</b>
Italien	4 023,6	3 962,8	3 902,1	3 841,4	3 841,4	3 841,4
Zypern	52,3	51,6	51,0	50,3	50,3	50,3
Lettland	163,3	181,6	199,9	218,2	218,2	218,2
Litauen	396,5	417,0	437,6	458,1	458,1	458,1
Luxemburg	34,3	34,2	34,2	34,1	34,1	34,1
Ungarn	1 289,2	1 288,0	1 286,8	1 285,7	1 285,7	1 285,7
Malta	5,3	5,2	5,0	4,9	4,9	4,9
Niederlande	807,0	792,1	777,3	762,5	762,5	762,5
Österreich	707,5	706,9	706,2	705,5	705,5	705,5
Polen	3 038,9	3 066,4	3 093,9	3 121,4	3 121,4	3 121,4
Portugal	573,2	585,8	598,4	611,0	611,0	611,0
Rumänien	1 468,0	1 684,0	1 880,9	1 924,0	1 924,0	1 924,0
Slowenien	141,6	140,4	139,3	138,1	138,1	138,1
Slowakei	384,4	389,5	394,5	399,4	399,4	399,4
Finnland	533,9	534,3	534,7	535,1	535,1	535,1
Schweden	710,9	711,8	712,7	713,7	713,7	713,7
Vereinigtes Königreich	3 534,9	3 547,1	3 559,2	3 571,3	3 571,3	3 571,3

*\*Für Kroatien beläuft sich die geschätzte Nettoobergrenze für das Kalenderjahr 2020 auf 298,4, für 2021 auf 335,7 und für 2022 auf 373 (in Mio. EUR).*

## ANHANG IV

### Koeffizienten im Rahmen von Artikel 10 Absatz 1

Mitgliedstaat	Grenze für die Schwelle in EUR (Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a)	Grenze für die Schwelle in Hektar (Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b)
Belgien	400	2
Bulgarien	200	0,5
Tschechische Republik	200	5
Dänemark	300	5
Deutschland	300	4
Estland	100	3
Irland	200	3
Griechenland	400	0,4
Spanien	300	2
Frankreich	300	4
<b>Kroatien</b>	<b>100</b>	<b>1</b>
Italien	400	0,5
Zypern	300	0,3
Lettland	100	1
Litauen	100	1
Luxemburg	300	4
Ungarn	200	0,3
Malta	500	0,1
Niederlande	500	2
Österreich	200	2
Polen	200	0,5
Portugal	200	0,3
Rumänien	200	0,3
Slowenien	300	0,3
Slowakei	200	2
Finnland	200	3
Schweden	200	4
Vereinigtes Königreich	200	5



## ANHANG V

### Finanzbestimmungen für Bulgarien und Rumänien gemäß den Artikeln 16 und 17

A. Beträge zur Berechnung der nationalen Obergrenzen für die Zahlungen gemäß Artikel 16:

(in Tausend EUR)

	2014	2015
Bulgarien	805 847	808 188
Rumänien	1 802 977	1 849 068

B. Gesamtbetrag der ergänzenden nationalen Direktzahlungen zur Basisprämienregelung gemäß Artikel 17 Absatz 2:

(in Tausend EUR)

	2014	2015
Bulgarien	150 186	71 024
Rumänien	330 971	156 618

C. Gesamtbetrag der ergänzenden nationalen Direktzahlungen zur kulturspezifischen Zahlung für Baumwolle gemäß Artikel 17 Absatz 3:

(in EUR)

	2014	2015
Bulgarien	556 523	295 687

**ANHANG Va**

**Finanzbestimmungen für Kroatien gemäß den Artikeln 10 und 17a**

A. Beträge für die Anwendung von Artikel 10:

(in Tausend EUR)

Kroatien	373 000

B. Gesamtbetrag der ergänzenden nationalen Direktzahlungen gemäß Artikel 17a

Absatz 3:

(in Tausend EUR)

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Kroatien	261 100	242 450	223 800	186 500	149 200	111 900	74 600	37 300

**ANHANG Vb**

**Höchstbetrag, der gemäß Artikel 17b Absatz 2 den in Anhang II aufgelisteten Beträgen**

**hinzuzufügen ist**

(in Tausend EUR)

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Kroatien	2 880	3 360	3 840	4 800	5 760	6 720	7 680	8 640	9 600

## ANHANG VI

### Durchschnittsgröße eines landwirtschaftlichen Betriebs für die Zwecke von Artikel 36 Absatz 5

Mitgliedstaat	Durchschnittsgröße eines landwirtschaftlichen Betriebs (in Hektar)
Belgien	29
Bulgarien	6
Tschechische Republik	89
Dänemark	60
Deutschland	46
Estland	39
Irland	32
Griechenland	5
Spanien	24
Frankreich	52
<b>Kroatien</b>	<b>5,9</b>
Italien	8
Zypern	4
Lettland	16
Litauen	12
Luxemburg	57
Ungarn	7
Malta	1
Niederlande	25
Österreich	19
Polen	6
Portugal	13
Rumänien	3
Slowenien	6
Slowakei	28
Finnland	34
Schweden	43
Vereinigtes Königreich	54

## ANHANG VII

### ENTSPRECHUNGSTABELLE

Verordnung (EG) Nr. 73/2009	Vorliegende Verordnung	Verordnung (EU) Nr.[...] [HZV]
Artikel 1	Artikel 1	-
-	Artikel 2	-
Artikel 2	Artikel 4	-
-	Artikel 5 Absatz 2	-
Artikel 3	Artikel 5	-
Artikel 4 Absatz 1	-	Artikel 91
Artikel 4 Absatz 2	-	Artikel 95
Artikel 5	-	Artikel 93
Artikel 6 Absatz 1	-	Artikel 94
Artikel 6 Absatz 2	-	-
Artikel 7	-	-
Artikel 8 Absätze 1 und 2	Artikel 7 Absätze 1 und 3	-
-	Artikel 7 Absatz 2	-
Artikel 9	-	-
Artikel 10	-	-
Artikel 11 Absätze 1 und 2	-	Artikel 25 Absätze 1 und 2
-	Artikel 8	-
Artikel 12 Absätze 1 und 2	-	Artikel 12
Artikel 12 Absatz 3	-	Artikel 14
Artikel 12 Absatz 4	-	-
Artikel 13	-	Artikel 13 Absatz 2
Artikel 14	-	Artikel 68
Artikel 15	-	Artikel 69
Artikel 16	-	Artikel 70
Artikel 17	-	Artikel 71
Artikel 18	-	Artikel 72
Artikel 19	-	Artikel 73
Artikel 20	-	Artikel 75
Artikel 21	-	Artikel 75 Absatz 4
Artikel 22	-	Artikel 96
Artikel 23	-	Artikel 97
Artikel 24	-	Artikel 99
Artikel 25	-	Artikel 100
Artikel 26	-	Artikel 63
Artikel 27 Absatz 1	-	Artikel 102 Absatz 3
Artikel 27 Absatz 2	-	Artikel 49
Artikel 27 Absatz 3	-	Artikel 69 Absatz 3

-	Artikel 9	-
Artikel 28 Absätze 1 und 2	Artikel 10 Absätze 1, 3 und 4	-
-	Artikel 10 Absatz 2	-
Artikel 28 Absatz 3	Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii	-
-	Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i und Buchstaben c und d -	-
-	Artikel 11	-
Artikel 29	-	Artikel 76
Artikel 30	-	Artikel 62
Artikel 31	-	Artikel 2 Absatz 2
Artikel 32	Artikel 15	-
Artikel 33 Absatz 1	Artikel 18 Absatz 1	-
-	Artikel 18 Absatz 2	-
Artikel 34 Absätze 1 und 2	Artikel 25 Absätze 1 und 2	-
Artikel 35	Artikel 26	-
Artikel 36	-	-
Artikel 37	Artikel 12	-
-	Artikel 14	-
Artikel 38	-	-
Artikel 39 Absatz 1	Artikel 25 Absatz 3	-
Artikel 40 Absatz 1	Artikel 6 Absatz 1	-
Artikel 40 Absatz 2	Artikel 19 Absatz 3	-
Artikel 41 Absatz 1	Artikel 23 Absatz 1	-
Artikel 41 Absatz 2	Artikel 23 Absätze 3 und 4	-
Artikel 41 Absatz 3	Artikel 23 Absatz 5 Buchstabe a	-
Artikel 41 Absatz 5	Artikel 23 Absatz 5 Buchstabe b	-
-	Artikel 23 Absätze 2, 6 und 7	-
Artikel 41 Absatz 6	Artikel 22 Absatz 4	-
Artikel 42	Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b	-
Artikel 43 Absätze 1 und 2	Artikel 25 Absätze 1 und 2	-
Artikel 43 Absatz 3	-	-
Artikel 44	-	-
Artikel 45	-	-
-	-	-
-	Artikel 19 Absätze 1 und 2	-
Artikel 46 Absätze 1 bis 4	Artikel 20 Absätze 1 bis 4	-
Artikel 46 Absatz 5	-	-
-	Artikel 21	-
Artikel 47 Absatz 1	-	-
Artikel 47 Absatz 2	Artikel 22 Absatz 1 regionale Anwendung	-
-	Artikel 22 Absatz 1 nationale Anwendung	-
-	Artikel 22 Absätze 2, 3, 5, 6 und 7	-
Artikel 48	-	-
Artikel 49	-	-
Artikel 50	-	-

Artikel 51	-	-
Artikel 52	-	-
Artikel 53	-	-
Artikel 54	-	-
Artikel 55	-	-
Artikel 56	-	-
Artikel 57	-	-
Artikel 57a	Artikel 17b	-
Artikel 58	-	-
Artikel 59	-	-
Artikel 60	-	-
Artikel 61	-	-
Artikel 62	-	-
Artikel 63	-	-
Artikel 64	-	-
Artikel 65	-	-
Artikel 66	-	-
Artikel 67	-	-
Artikel 68	-	-
Artikel 69	-	-
Artikel 70	-	-
Artikel 71	-	-
Artikel 72	-	-
Artikel 73	-	-
Artikel 74	-	-
Artikel 75	-	-
Artikel 76	-	-
Artikel 77	-	-
Artikel 78	-	-
Artikel 79	-	-
Artikel 80	-	-
Artikel 81	-	-
Artikel 82	-	-
Artikel 83	-	-
Artikel 84	-	-
Artikel 85	-	-
Artikel 86	-	-
Artikel 87	-	-
Artikel 88	Artikel 42	-
Artikel 89	Artikel 43	-
Artikel 90	Artikel 44	-
Artikel 91	Artikel 45	-
Artikel 92	Artikel 46	-
Artikel 93	-	-

Artikel 94	-	-
Artikel 95	-	-
Artikel 96	-	-
Artikel 97	-	-
Artikel 98	-	-
Artikel 99	-	-
Artikel 100	-	-
Artikel 101	-	-
Artikel 102	-	-
Artikel 103	-	-
Artikel 104	-	-
Artikel 105	-	-
Artikel 106	-	-
Artikel 107	-	-
Artikel 108	-	-
Artikel 109	-	-
Artikel 110	-	-
Artikel 111	-	-
Artikel 112	-	-
Artikel 113	-	-
Artikel 114	-	-
Artikel 115	-	-
Artikel 116	-	-
Artikel 117	-	-
Artikel 118	-	-
Artikel 119	-	-
Artikel 120	-	-
Artikel 121	Artikel 16 und 16a	-
Artikel 122	-	-
Artikel 123	-	-
Artikel 124	-	-
Artikel 124 Absatz 6	-	Artikel 98
Artikel 125	-	-
Artikel 126	-	-
Artikel 127	-	-
Artikel 128	-	-
Artikel 129	-	-
Artikel 130	-	-
Artikel 131	-	-
Artikel 132	Artikel 17 und 17a	-
Artikel 133	-	-
-	Artikel 28	-
-	Artikel 29	-
-	Artikel 20	-
-	Artikel 31	-



-	Artikel 32	-
-	Artikel 33	-
-	Artikel 34	-
-	Artikel 35	-
-	Artikel 36	-
-	Artikel 37	-
-	Artikel 47	-
-	Artikel 48	-
-	Artikel 49	-
-	Artikel 50	-
-	Artikel 51	-
Artikel 134	-	-
Artikel 135	-	-
Artikel 136	-	-
-	Artikel 52	-
Artikel 137	-	-
Artikel 138	Artikel 3	-
Artikel 139	Artikel 13	-
Artikel 140	Artikel 53	-
Artikel 141	Artikel 56	-
Artikel 142	Artikel 55	-
Artikel 142 Buchstabe r	Artikel 54	-
Artikel 143	-	-
Artikel 144	-	-
Artikel 145	-	-
Artikel 146	Artikel 55	-
Artikel 146a	-	-
Artikel 147	Artikel 56	-
Artikel 148	-	-
Artikel 149	Artikel 57	-

\_\_\_\_\_